

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der Entwurf sieht die Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sowie die Aufhebung von fünf wasserrechtlichen Verordnungen vor.

Den Schwerpunkt des Gesetzes bildet die Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes. Es erfolgen verschiedene Änderungen der Regelungen zur Reinhaltung und Entwicklung der Gewässer. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden.

Diesem Ziel dienen insbesondere:

- Regelungen zur Erstattung der von den Wasserversorgern zu leistenden Ausgleichszahlungen durch das Land sowie eine stärkere Ausrichtung der Kooperationen an dem Ziel, mithilfe geförderter Maßnahmen zu belegbaren Verbesserungen für den Trinkwasserschutz zu gelangen (§ 28),
- die Stärkung der Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes – GLD – (§ 29),
- Regelungen zu Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Wasserkraftnutzung (§ 56 a),
- die Einführung von Gewässerrandstreifen auch an Gewässern dritter Ordnung (§ 58),
- die Möglichkeit zur Ausweisung von Entwicklungskorridoren (§ 59 a),
- die Einführung eines Vorkaufsrechts für Grundstücke an Gewässern (§ 59 b),
- die Anpassung des Unterhaltungsbegriffs, um ein Signal für eine stärker ökologischere Ausrichtung der Gewässerunterhaltung zu setzen (§ 61),
- die Stärkung des Instruments der Unterhaltungsordnung (§ 79) sowie
- die Einführung einer Verordnungsermächtigung zu Feldmieten (§ 87).

In § 22 ist die Einführung einer Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Wasserentnahmegebührensätze vorgesehen, um die Höhe dieser Gebühr zukünftig auch ohne zeitlich aufwändige Gesetzesänderung an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise anpassen zu können. Schließlich werden die Möglichkeiten der Kommunen, sich zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht (auch) übergemeindlich zu organisieren, klargestellt und erweitert (§ 97).

Außerdem erfolgen die Bereinigung redaktioneller Fehler der Novelle vom 19. Januar 2010 sowie eine Anpassung des Gesetzes an Änderungen im Bundesrecht seit 2010.

Die Änderung weiterer Gesetze sowie die Aufhebung der Verordnungen (Artikel 3 bis 5) dienen ebenfalls der Anpassung an mittlerweile eingetretene Rechtsänderungen.

Artikel 2 enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes; Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

#### II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Dem rechtspolitischen Ziel einer Stärkung des Gewässerschutzes, der Entwicklung der Gewässer und damit der Erreichung der europarechtlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele in Niedersachsen wird mit den Regelungen entsprochen. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

#### III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Umwelt- und Gewässerschutzbelange werden gestärkt. Im Übrigen sind wesentliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

#### IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

#### V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

#### VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

## VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Eine wesentliche Veränderung des Verwaltungsaufwandes für die Anwendung und den Vollzug ist durch die vorgesehene Weiterentwicklung des Wasserrechts des Landes bei den unteren Wasserbehörden nicht zu erwarten. Zwar werden ihnen neue Aufgaben übertragen, z. B. durch die Festsetzung von Entwicklungskorridoren (Artikel 1 Nr. 18). Demgegenüber wird die behördliche Überwachung im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht erleichtert, z. B. durch die Einführung der Anzeigepflicht bei Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 4 a NWG (Artikel 1 Nr. 2). Die Veränderung der Aufgaben bleibt damit insgesamt unterhalb der Konnexitätsrelevanten Schwelle.

Mit der Anhebung der zukünftig in Anlage 2 geregelten Bagatellgrenze auf 280 Euro wird Spielraum für die entsprechend einer Forderung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) geplante Anhebung der Verwaltungskostenpauschale nach § 28 Abs. 2 geschaffen.

Durch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Wasserentnahmegebührensätze nach § 22 Abs. 4 NWG (Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b) sind unmittelbare haushaltmäßige Auswirkungen nicht zu erwarten. Diese Regelung wird dazu beitragen, dass diese Sätze künftig zeitnah an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden und somit inflationsbedingten nachteiligen haushaltmäßigen Auswirkungen entgegengewirkt wird.

Haushaltmäßige Auswirkungen werden sich durch die nach Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Änderung von § 28 NWG ergeben. Nach der neu zu fassenden Vorschrift des § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 NWG sind die Mittel aus der Wasserentnahmegebühr zukünftig auch für die Erstattung von Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einzusetzen. Näheres zur Erstattung an die zahlungspflichtigen Wasserversorger regelt der neu zu fassende § 28 Abs. 5 NWG.

Nach den Ergebnissen einer Abfrage des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist davon auszugehen, dass die von den Wasserversorgungsunternehmen in den Jahren 2012 bis 2014 geleisteten Ausgleichszahlungen durchschnittlich bei rund 200 000 Euro pro Jahr lagen. In diesem Umfang, gegebenenfalls allmählich steigend, ist auch in Zukunft mit Zahlungspflichten zu rechnen. Eine zeitlich und summenmäßig quantifizierte Prognose ist derzeit nicht möglich. Die erforderliche Deckung ist durch Umschichtungen von bislang für die freiwilligen Maßnahmen vorgesehenen Mitteln bereitzustellen.

Soweit für die Abwicklung des geplanten Erstattungsverfahrens beim Land (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN) ein zusätzlicher Personalbedarf entsteht, der den Einsatz einer Vollzeitkraft erfordert, sind die dafür notwendigen Mittel aus den Sachausgaben für den Trinkwasserschutz zu finanzieren.

Die haushaltmäßigen Auswirkungen der neu einzufügenden §§ 59 a und 59 b (Artikel 1 Nr. 17) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, weil ungewiss ist, in welchem Umfang die neu geschaffenen Rechtsinstrumente künftig zum Tragen kommen.

Dies gilt in besonderem Maße für das neue Instrument der Entwicklungskorridore, da derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Maße seitens der unteren Wasserbehörden von diesem Instrument Gebrauch gemacht werden wird und in welchem Maße Regelungen nach § 59 b Abs. 2 NWG gegebenenfalls zu Entschädigungs- oder Ausgleichspflichten führen werden. Aus Erfahrungen mit vergleichbaren Instrumenten, z. B. Anordnungen § 58 Abs. 2 NWG, ist jedoch davon auszugehen, dass dies eher in einer auch finanziell überschaubaren Größenordnung der Fall sein wird.

Der Umfang der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 59 b NWG hängt zunächst vom (nicht kalkulierbaren) Umfang einschlägiger Grundstücksgeschäfte ab und nachfolgend von der fachlichen Absicht, dieses Grund- bzw. Flurstück oder Teile davon tatsächlich erwerben zu wollen. Auch bislang wird der Erwerb von Grundstücken an Gewässern, z. B. über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung, gefördert. Aufgrund der Einführung eines Vorkaufsrechts werden keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt; vielmehr wird lediglich ein zusätzliches Instrument geschaffen, um entsprechende Grundstückskäufe im Interesse der Gewässerentwicklung überhaupt tätigen zu können. Die dafür benötigten Mittel sind aus vorhandenen Haushaltsansätzen (Mittel der Fließgewässerentwicklung, Titelgruppe 72 in Kapitel 1552) zu bestreiten.

## VIII. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung haben folgende Verbände, Behörden und Organisationen Stellung genommen:

- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (KSpV)
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)
- Bund deutscher Baumschulen Landesverband Weser-Ems e. V. (BdB)

- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. - Landesgruppe Norddeutschland (BDEW)
- BUND - Landesverband Niedersachsen e. V.
- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW)
- Fachverband Feldberegnung (FVF)
- IHK Niedersachsen (IHKN)
- Interessengemeinschaft für norddeutsche Trinkwasserwerke e. V. (INTWA)
- Landesfischereiverband Nds. e. V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.
- Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB)
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen
- Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V. (Landvolk)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)
- NABU Niedersachsen e. V. (NABU)
- Niedersächsische Landesforsten (NLF)
- Niedersächsischer Heimatbund (NHB)
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN) und Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (vero), die eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben
- Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)
- Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e. V. (VDU)
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
- Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. (WBV)
- Wasserverbandstag e. V. (WVT)
- Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e. V. (WAFG)

Außerdem sind Stellungnahmen von verschiedenen Kreislandvolkverbänden und Wasser- und Bodenverbänden eingegangen, die jedoch nicht gesondert aufgeführt sind.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der eingegangenen Stellungnahmen liegen auf den Regelungen zur Wasserentnahmegebühr einschließlich deren Verwendung, den Themen Gewässerrandstreifen, Entwicklungskorridore und Vorkaufsrecht, den Regelungen zur Gewässerunterhaltung und der beabsichtigten neuen Vorschrift zu Feldmieten. Zu Einzelheiten wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

Die Landesregierung hat aufgrund der Anhörung auf die ursprünglich vorgesehenen Änderungen des §§ 22 Abs. 2 und 3, des § 43 Abs. 2 sowie der §§ 71 und 75 NWG, auf die Einführung eines generellen gesetzlichen Verbots der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in § 58 NWG sowie auf verschiedene Vorschriften zu Feldmieten in § 87 (neu) NWG und die damit zusammenhängenden Änderungen verzichtet. Stattdessen gelten an Gewässern die erweiterten Anwendungsverbote und verbesserten Kontrollen nach Fachrecht. Außerdem wurden (weitere) Änderungen der §§ 26, 91 und 133 NWG neu aufgenommen. Die übrigen Änderungen mit dem Ergebnis der Anhörung ergeben sich gleichfalls aus dem Besonderen Teil der Begründung.

Mit dem Verzicht auf die Streichung von § 22 Abs. 2 und 3 NWG wird den Bedenken der betroffenen Verbände in Bezug auf die damit verbundene Belastung der niedersächsischen Wirtschaft Rechnung getragen.

Die geplante Änderung des § 43 Abs. 2 NWG, wonach das Wiederherstellungsrecht im Fall von Abschwemmung und Überflutung von Ufergrundstücken eingeschränkt und eine diesbezügliche Anzeigepflicht eingeführt werden sollte, wird fallen gelassen. Seitens der LWK und des Landvolks wird die Unbestimmtheit der vorgesehenen Regelung kritisiert und auf die drohenden, nicht hinnehmbaren Bewirtschaftungseinschränkungen hingewiesen. Von der LWK wird außerdem der Rechtscharakter der vorgesehenen Anzeigepflicht problematisiert. Der WBV lehnt die geplante Einschränkung ebenfalls ab. Auch die KSpV weisen darauf hin, dass nicht hinreichend klar sei, welche Rechtswirkung die Anzeige entfalte bzw. welche Aufgabe der Wasserbehörde hier zukomme und welche Rechtsmittel gegen ihre Entscheidung eingelegt werden könnten.

Die Landesregierung folgt den geäußerten Bedenken. Das Wiederherstellungsrecht soll als Selbsthilfe-recht der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke unangetastet bleiben. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine gewässerdynamische Entwicklung der Gewässer soll vorrangig über die Festsetzung von Entwicklungskorridoren nach dem neu einzufügenden § 59 a erfolgen.

Die beabsichtigte Änderung von § 71 NWG wird zurückgestellt. Während der WVT die beabsichtigte Re-gelung begrüßt und außerdem ergänzend in § 75 NWG Klarstellungen zur Berechnung der Mehrkosten vorschlägt, sehen die KSpV die ganzheitliche Aufgabenerfüllung bei der Gewässerunterhaltung in Ge-fahr, da zukünftig eine Vielzahl von Verantwortlichen für die Gewässerunterhaltung im Bereich von Anla-gen zuständig wären. Damit einhergehend sieht sie den Aufwand für die Überwachung seitens der unteren Wasserbehörden stark ansteigen. Dieses Argument bedarf noch näherer Betrachtung, zumal sich auch einige der von der Initiative zugrundeliegenden Problematik besonders betroffenen Verbände aus Südniedersachsen gegen die Änderung in der vorgesehenen Form ausgesprochen haben. Gleich-falls zurückgestellt wird die Einfügung eines neuen § 75 Abs. 3 NWG. Diese Änderung sollte der Tatsa-che Rechnung tragen, dass es bereits Eigentümer gegeben hat, die ihr Grundstückseigentum nach § 928 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben haben, um nicht zu Mehrkosten nach § 75 Abs. 1 NWG herangezogen zu werden. Aufgrund des bestehenden inhaltlichen Zusammenhangs mit der Überlegung zur Änderung von § 71 NWG soll auch die hier beabsichtigte Ergänzung in eine Gesamtbe-trachtung mit einbezogen werden.

Die KSpV haben sich gegen das geplante gesetzliche Verbot der Verwendung von Dünge- und Pflan-zenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen ausgesprochen, da sie dadurch erheblichen Mehraufwand für die unteren Wasserbehörden aufgrund von Überwachungsmaßnahmen und Anträgen auf Befreiungen erwarten. Außerdem ergebe sich Doppelarbeit aufgrund der hier gleichfalls bestehenden Zuständigkei-ten der LWK als Dünge- und Pflanzenschutzbehörde. Den Bedenken wird Rechnung getragen; auf das geplante Verbot wird verzichtet.

Die KSpV kritisierten in ihrer Stellungnahme außerdem den erhöhten Vollzugsaufwand, der nach ihrer Ansicht aus einer generellen Anzeigepflicht für Feldmieten erwachsen würde. Andererseits weisen vielfa-che Hinweise aus dem Vollzug darauf hin, dass eine solche Anzeigepflicht zweckmäßig wäre. Vor die-sem Hintergrund wird davon abgesehen, die Anzeigepflicht im Gesetz zu begründen. Es soll aber die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der vorgesehenen Verordnung, die inhaltliche Anforderungen an Feld-mieten festlegen soll, diese Frage erneut zu diskutieren und gegebenenfalls eine Anzeigepflicht zu schaffen.

In der Verbändebeteiligung plädierten die KSpV dafür, die gesetzliche Anforderung zur Verwendung „ge-eigneter Geräte“ für Mengenummessung bei Wasserentnahmen stärker zu konkretisieren. Dieser Anregung wird durch Ergänzung von § 26 NWG Rechnung getragen.

In § 58 wird die Pflicht zur ganzjährigen Begrünung landwirtschaftlicher Flächen und das Verbot der Bo-denbearbeitung in einer Breite von einem Meter aufgenommen.

Entsprechend einer Anregung der KSpV wird § 91 geändert. Die für Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten bislang im Verhältnis zu § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gel-tenden Sonderregelungen sollen entfallen.

Auf Anregung der KSpV wird in § 133 NWG ein Ordnungswidrigkeitentatbestand beim Verstoß gegen die Anzeigepflicht beim Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 4 a ergänzt. Die Anregung, einen weiteren Ordnungswidrigkeitentatbestand (Verstöße gegen Anordnungen der Wasserbehörde zur Gewässerunterhaltung) aufzunehmen, wird schon im Hinblick auf den von den KSpV selbst geltend ge-machten Mehraufwand nicht aufgegriffen.

Die KSpV sind entgegen der oben unter VII. dargestellten Position der Landesregierung der Auffassung, die unteren Wasserbehörden würden durch die vorgesehenen Regelungen mit einem massiven Mehrauf-wand belastet. Dies betrifft folgende Bereiche:

- Die KSpV erwarten eine Zunahme der Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten aufgrund der vorgesehenen Erstattung der Ausgleichszahlungen durch das Land (§ 28 Abs. 5). Die Aufgabe liegt seit 2005 bei den unteren Wasserbehörden; nach dem Niedersächsischen Fi-nanzverteilungsgesetz erhalten sie dafür jährliche Zuweisungen außerhalb des kommunalen Fi-nanzausgleichs.
- Mit der Durchsetzung der Einschränkung beim Wiederherstellungsrecht der Gewässeranlieger verbundener Mehraufwand fällt nicht an, da auf die Regelung verzichtet wird (siehe oben).
- Die KSpV erwarten Mehraufwand aufgrund von Überwachungsmaßnahmen und Befreiungen im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen (§ 58). Den Bedenken wird dadurch Rechnung ge-tragen, dass – wie oben bereits ausgeführt - auf das geplante generelle Verbot der Verwendung

von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet wird. Es gelten hier die erweiterten und verschärften Vorschriften der neuen Düngeverordnung und des Pflanzenschutzrechts, die durch die Fachbehörden überwacht werden. Bezüglich der Einbeziehung der Gewässer dritter Ordnung wird davon ausgegangen, dass eine Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Gewässerrandstreifen lediglich anlassbezogen bzw. im Rahmen der Gewässerschauen erfolgen wird, außerdem im Zusammenhang mit der Überwachung sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften, z. B. nach § 78 WHG. Dies wird von den unteren Wasserbehörden auch bezogen auf die Gewässer erster und zweiter Ordnung derzeit so praktiziert, sodass hier kein nennenswerter Aufwand entsteht. Mit Mehraufwand ist allein durch die Einbeziehung der Gewässer dritter Ordnung insofern nicht zu rechnen. Bezüglich des vorgesehenen ein Meter breiten Streifens, der ganzjährig zu begrünen ist und nicht bearbeitet werden darf, ist ein solcher Mehraufwand nicht zu erwarten. Die Einhaltung dürfte im Zusammenhang mit den sich aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht ergebenden Vorgaben auch im Interesse der Bewirtschafter liegen und die Überprüfung durch die für das Fachrecht zuständigen Stellen erleichtern. Auch das Fachministerium geht diesbezüglich von einer erleichterten Überwachung aus. Bei anlassbezogenen Kontrollen kann die Einhaltung der Vorschrift wie bei gleich gelagerten anlassbezogenen Kontrollen durch bloße Inaugenscheinnahme des Ein-Meter-Grünstreifens überprüft werden. Zukünftig ist geplant zu prüfen, wie ohnehin vorliegende Daten aus Geoinformationssystemen (GIS) zur Vereinfachung von stichprobenartigen Kontrollen nutzbar gemacht werden können.

Ungeachtet des vorstehend Gesagten ist seitens der Landesregierung vorgesehen, den Aufwand für den Vollzug der geplanten Regelungen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes in Zusammenarbeit mit den KSpV in einigen Landkreisen exemplarisch zu evaluieren.

- Mehraufwand wird weiter erwartet durch die Festlegung von Entwicklungskorridoren mit Entschädigungs- und Ausgleichspflicht sowie deren Überwachung (§ 59 a). Wie unter VII. bereits ausgeführt, handelt es sich hierbei in der Tat um eine neue Aufgabe. Die Zahl der Verfahren dürfte jedoch überschaubar sein. Der Mehraufwand dürfte gering sein und ist im Übrigen noch nicht genau zu quantifizieren.
- Weiter sehen die KSpV mit dem nachrichtlichen Hinweis auf das Vorkaufsrecht an das Liegenschaftskataster (§ 59 b) Mehraufwand verbunden. Da entsprechende Hinweise jeweils nur einmalig pro Gewässer bzw. festgesetztem Entwicklungskorridor erfolgen müssten, erscheint ein erheblicher Mehraufwand nicht plausibel.
- Die Änderung von § 74 Änderung dient lediglich der Klarstellung und Anpassung an § 40 Abs. 4 WHG. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden, somit auch kein Mehraufwand.
- Die Verpflichtung der unteren Wasserbehörden, über den Ersatz von Mehrkosten bei Nichteinigung zu entscheiden (§ 79 Abs. 1) führt allenfalls zu geringem, nicht zu quantifizierendem Mehraufwand.
- Die Pflicht zur Aufstellung von Unterhaltungsordnungen wird in eine Soll-Vorschrift umgewandelt. Im Übrigen haben viele untere Wasserbehörden bereits entsprechende Verordnungen erlassen, sodass kein Aufwand entsteht. Die Möglichkeit, Anordnungen gegenüber Unterhaltungspflichtigen zur Aufstellung eines Gewässerunterhaltungsplanes zu treffen (§ 79 Abs. 3) wird fallengelassen.
- Mehraufwand sehen die KSpV weiter in der Entgegennahme von Anzeigen für Feldmieten inkl. des damit weiter verbundenen Aufwandes (§ 87). Die Überwachung der Errichtung von Feldmieten für Festmist und Silage gehört jedoch bereits bisher zu den Aufgaben der unteren Wasserbehörden. Eine Anzeigepflicht sollte auch aufgrund vielfacher Forderungen der Vollzugsbehörden eingeführt werden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wird diesem Einwand dadurch Rechnung getragen, dass das Gesetz keine Anzeigepflicht mehr begründet (siehe oben). Macht der Ordnungsgeber von seiner Ermächtigung Gebrauch und sieht in der Verordnung eine Anzeigepflicht vor, so ist nicht auszuschließen, dass sich durch die Entgegennahme der Anzeigen von Feldmieten und gegebenenfalls daraus erwachsende Überwachungsmaßnahmen bei den unteren Wasserbehörden ein Mehraufwand ergeben kann. Dies gilt auch für behördliche Maßnahmen, die gegebenenfalls bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht zu ergreifen wären. Der Aufwand hängt jedoch vom Umfang und der Ausgestaltung der Anzeigepflicht in der Verordnung ab und wäre daher im Verordnungsgebungsverfahren näher zu konkretisieren. Im Übrigen handelt es sich im Kern um eine Konkretisierung geltenden Rechts, die den Vollzug in der Praxis erleichtern soll. Schon lange gilt, dass Stoffe nur so gelagert werden dürfen, dass nachteilige Veränderungen des Grundwassers und oberirdischer Gewässer nicht zu besorgen sind (§ 48 Abs. 2 WHG bzw. § 32 Abs. 2 WHG). Auch im Landesrecht ist per Erlass schon lange festgelegt, dass Stoffe nur zwischengelagert werden dürfen, wenn schädliche

Verunreinigungen nicht zu besorgen sind. Verstöße können auch cross-compliance-relevant sein.

- Auch mit der neuen Eingriffsmöglichkeit zur Beseitigung von Bäumen und Sträuchern für den Hochwasserabfluss nach § 116 Abs. 2 geht kein Mehraufwand einher. Die KSpV sprechen selbst von einer sinnvollen Ausweitung und Vereinfachung ihrer Handlungsspielräume. Bislang bedurfte es einer Regelung in der Überschwemmungsgebietsverordnung. Der Aufwand wird daher jetzt tatsächlich geringer. Außerdem dürfte die Zahl der Anwendungsfälle gering sein.
- Die Klarstellung der Verpflichtung zur Eintragung in das Wasserbuch für andere Fachbehörden nach § 120 erfolgt im Sinne der im Sinne der bisherigen Praxis; von daher kein Mehraufwand zu erwarten.
- Auch die Aufnahme neuer Ordnungswidrigkeitstatbestände (§ 133) führt nicht zu Mehraufwand. Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Allein das Vorhandensein entsprechender Bußgeldtatbestände dürfte im Übrigen die ordnungsbehördliche Durchsetzung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen erleichtern.

Soweit sich nach dem vorstehenden Gesagten ein noch nicht zu quantifizierender Mehraufwand für die Unteren Wasserbehörden ergibt, stehen dem verschiedene Entlastungen gegenüber. Zu nennen sind hier die Pflicht zur Anzeige im Fall des Übergangs von Erlaubnis bzw. Bewilligung sowie verfahrensrechtliche Vereinfachungen z. B. durch Änderung der §§ 91, 109 und 116. Insgesamt ist daher lediglich von einem unwesentlichen Mehraufwand für die unteren Wasserbehörden auszugehen; die Veränderung der Aufgaben bleibt damit unterhalb der Konnexitätsrelevanten Schwelle.

Die Landesregierung hat Vorschläge, die thematisch über den vorgesehenen Inhalt des Entwurfs hinausgehen, aus folgenden Gründen nicht übernommen.

- Die KSpV schlagen vor, kleinere Teiche sowie verschiedene Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung von der Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes auszunehmen (Ergänzung von § 1 Satz 2 NWG). Soweit es sich dabei überhaupt um Gewässer handelt, wären die Folgewirkungen einer solchen Regelung zunächst näher zu betrachten.
- Der NABU schlägt vor, § 1 Abs. 2 NWG dahingehend zu ändern, dass § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG auch für die von dieser Vorschrift erfassten Gewässer von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung gilt. Die Landesregierung folgt dem Vorschlag nicht. Eine solche Regelung liefere der gesetzssystematischen Funktion der Regelung zuwider. Im Übrigen ist dem Anliegen des NABU in der Sache damit Rechnung getragen, dass diese Gewässer zwar nicht dem Wasserrecht, aber sehr wohl dem Naturschutz unterliegen.
- Der BUND schlägt vor, im Niedersächsischen Wassergesetz einen Informations- und Bildungsauftrag für Ziele des Gewässerschutzes zu verankern. Dieser Vorschlag bedürfte weiterer Prüfung unter anderem im Hinblick auf seine mögliche Adressaten und die finanziellen Auswirkungen und wird im Rahmen der jetzt anstehenden Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes nicht aufgegriffen.
- Von einigen der beteiligten Verbände wird eine Erhöhung der Sätze der Wasserentnahmegebühr insgesamt (BUND), eine Änderung der Struktur der Gebührensätze nach Anlage 2 (BDEW, INTWA und WVT) bzw. die Streichung verschiedener Ausnahmen von der Gebührenpflicht nach § 21 Abs. 2 NWG (BUND) gefordert. Da eine grundsätzliche Überprüfung des Systems der Wasserentnahmegebühr nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs ist, werden diese Änderungsvorschläge nicht weiter verfolgt. Das Gleiche gilt für die Anregung des NABU, bei der wirtschaftlichen Nutzung von Wasserentnahmen den ökologischen Aspekt bei der Gebührenerhebung sowie bei der späteren Verwendung der Gebühren einzubeziehen. Es würde das System der Wasserentnahmegebühr übermäßig verkomplizieren, wenn hinsichtlich der Erhebung weitere differenzierende Anforderungen eingeführt würden.
- Seitens der KSpV wird angeregt, durch Änderung von § 23 NWG eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, die Wasserentnahmegebühr bei fehlender Erklärung zu schätzen oder den Verpflichteten zur Abgabe der Erklärung zu zwingen. Für eine zusätzliche Regelung wird kein Bedarf gesehen, da § 162 der Abgabenordnung, der gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 9 NWG entsprechend anzuwenden ist, bereits eine Schätzung von Besteuerungsgrundlagen ermöglicht.
- Der VDU schlägt vor, auch staatlich anerkannte, notifizierte Untersuchungsstellen für die Bereich Grund- bzw. Oberflächenwasser für Wasseruntersuchungen nach § 89 NWG zuzulassen. Dieser Vorschlag bedürfte weiterer Prüfung und wird im Rahmen der jetzt anstehenden Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes nicht aufgegriffen.

- Dem Vorschlag des BUND, landesrechtliche Regelungen zu einem wasserrechtlichen Verbot des Fracking zu treffen, wird ebenfalls nicht gefolgt. Hierfür sieht die Landesregierung keine Veranlassung, da die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, insbesondere § 9 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 sowie § 13 a WHG, als ausreichend angesehen werden.
- Das Anliegen des NABU, das Einleiten von Drainagewasser von den Regelungen über den Gemeindegebrauch auszunehmen, wird nicht aufgegriffen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Gesetzesänderung bei den Regelungen über die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers ansetzen müsste (§ 46 WHG). Hier sind im Rahmen der aktuellen Novellierung des Gesetzes keine landesrechtlichen Regelungen geplant.
- Dem Vorschlag des NABU, gesetzlich zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Wasserkraftnutzung zugelassen werden darf, wird ebenfalls nicht gefolgt. Die Anforderungen ergeben sich aus den §§ 33 bis 35 WHG, die Landesregierung verfolgt den Weg, diese gesetzlichen Anforderungen per Verordnung zu konkretisieren.
- Der Vorschlag der KSpV, die Genehmigungsfiktion nach § 57 Abs. 1 Satz 3 NWG zu streichen oder jedenfalls die Frist zu verlängern, wird ebenso wenig aufgegriffen wie die Einführung einer Genehmigungsfreiheit für Horizontalbohrungen. Hier wären zunächst die Auswirkungen näher zu betrachten. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigungsfiktion gerade einer Entlastung der unteren Wasserbehörden dienen sollte.
- Die Anregung bzw. Forderung, den in § 64 Abs. 1 NWG bisherigen Flächenmaßstab bei der Bemessung der Verbandsbeiträge zu den Unterhaltungsverbänden durch einen nutzungsformspezifischen Vorteilsmaßstab zu ersetzen (WBV und NLF) wird ebenfalls nicht aufgegriffen. Das gleiche gilt für die Forderung des WBV nach einer verpflichtenden Regelung zu den Zuschlägen für besonders versiegelte Flächen (zusätzliche Beiträge nach Anlage 5).

Die Landesregierung folgt der Forderung aus folgenden Gründen nicht: Der WBV fordert seit Jahren eine (weitergehende) Entlastung der Waldflächen durch Einführung eines Vorteilsmaßstabes in Form eines Abschlages für diese Flächen. Diesem Anliegen ist inhaltlich bereits mit der durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144) erfolgten Einführung der Möglichkeit der Erhebung von zusätzlichen Beiträgen zur Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer Rechnung getragen worden. Sie hat zu einer Umverteilung der Unterhaltungslasten zugunsten der unversiegelten Flächen – hier seien insbesondere die landwirtschaftlich genutzten und Waldflächen genannt – geführt. Eine Regelung im Sinne einer Besserstellung des Waldes (Vorteilsmaßstab) könnte aus hiesiger Sicht unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nur in der Gestalt einer vollständigen Auflösung des einheitlichen Flächenmaßstabes und weiterer Differenzierung nach Wald, Acker, Grünland, Wasserflächen, Moore usw. erfolgen. Der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand lässt sich aus hiesiger Sicht nicht rechtfertigen. Der einheitliche Flächenmaßstab ist außerdem bis hin zum Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden. Eine Rechtsänderung im Sinne einer vorstehend beschriebenen Regelung würde zudem zu Bewertungsschwierigkeiten mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, der letztlich über die Beiträge zu finanzieren wäre.

- Der BUND regt eine Ergänzung von § 64 NWG und eine Verpflichtung der Unterhaltungsverbände an, ihre Befähigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nachzuweisen und Personal mit näher spezifizierter beruflicher Qualifikation zu beschäftigen. Im Hinblick auf das Selbstverwaltungsrecht der Verbände wird der Anregung nicht gefolgt.
- Die KSpV regen an, den Gemeinden durch Änderung von § 64 Abs. 3 NWG die Möglichkeit zu geben, die von ihnen freiwillig übernommene Mitgliedschaft in einem Unterhaltungsverband wieder rückgängig zu machen oder ihnen zumindest die Möglichkeit zu geben, zur Refinanzierung der Verbandslasten per Satzung von den Grundstückseigentümern besondere Beiträge zu erheben. Zwar ist entsprechende gemeindliche Forderung seit längerem bekannt. Die Landesregierung sieht jedoch nach wie vor keine Notwendigkeit, von der seitens des Gesetzgebers getroffenen Entscheidung Abstand zu nehmen. Vielmehr legt sie aufgrund der damit verbundenen Vereinfachungen großen Wert auf die stabile Mitgliedschaft der Gemeinde in den Unterhaltungsverbänden.
- Der WVT schlägt vor, den nach § 67 Abs. 2 NWG von den Unterhaltungsverbänden an das Land zu leistenden Kostenbeitrag wieder auf das Anderthalbfache des Unterhaltungsaufwandes des jeweiligen Unterhaltungsverbandes abzusenken.

Dem wird seitens der Landesregierung nicht gefolgt. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 wurde der Kostenbeitrag der Verbände gemäß § 67 Abs. 2 NWG verdoppelt. Durch die Erhöhung des Kostenbeitrags sollte für diejenigen Verbände, die noch nicht zur Übernahme von Gewässern zweiter Ordnung in ihre Zuständigkeit bereit waren, ein Anreiz geschaffen werden.

Zudem sollte der Aufwand, den der NLWKN bei der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung hat, weitgehend durch die Kostenbeiträge gedeckt werden. Tatsächlich deckte der Kostenbeitrag seinerzeit den tatsächlichen Aufwand nur zu ca. 50 Prozent.

Bei einem Vergleich der Kostenbeiträge, die in den Jahren 2014 bis 2016 an den NLWKN gezahlt wurden, mit dem tatsächlichen Aufwand für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zeigt sich, dass das mit der Gesetzesänderung verfolgte Ziel erreicht wurden. Es konnten mit 6 Unterhaltungsverbänden Verträge zur Übernahme der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer abgeschlossen werden.

Die Einnahmen aus Kostenbeiträgen decken den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung, die in der Anlage 7 aufgeführt sind, bei Betrachtung der letzten drei Jahre zu ca. 94 Prozent. Eine Kostenüberdeckung ist nicht eingetreten. Ein Kostenbeitrag mit dem Faktor 1,5 hätte im Durchschnitt der letzten drei Jahre zu einer Kostendeckung von ca. 47 Prozent geführt. Für den NLWKN hätte sich also eine erhebliche Finanzierungslücke ergeben. Es wird daher keine Veranlassung gesehen, die seinerzeit beschlossene Erhöhung des Kostenbeitrags ganz oder teilweise wieder rückgängig zu machen.

- Der WVT schlägt außerdem die Einfügung eines neuen § 69 a NWG vor, der klarstellt, dass die von öffentlich-rechtlichen Trägern wahrgenommene Aufgabe der Gewässerunterhaltung hoheitlich erfolgt. Hiermit solle Rechtsunsicherheiten in umsatzsteuerrechtlichen Fragen vorgebeugt werden. Die Frage, ob die öffentlich-rechtlichen Körperschaften obliegende Pflicht zur Gewässerunterhaltung auch dann hoheitlich erfolgt, wenn auch Private Träger der Unterhaltungspflicht sein können, wie dies bei Gewässern dritter Ordnung der Fall ist, ist nur eine von mehreren Fragen, die sich im Zusammenhang mit Änderungen des Umsatzsteuerrechts für juristische Personen des öffentlichen Rechts stellt. Die Landesregierung hält es für sinnvoll, diese Fragen im Zusammenhang zu klären und erforderlichenfalls einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.
- Die KSpV regen eine klarstellende Ergänzung von § 77 NWG im Hinblick auf die Zulässigkeit des Verteilens und Ablagerns an. Der Landesregierung sind hierzu keine nennenswerten Probleme aus der Praxis bekannt, sodass die Anregung jedenfalls derzeit nicht aufgegriffen wird.
- Auch dem Vorschlag des BUND, die Ergebnisse der Gewässerschauen zu veröffentlichen, wird nicht gefolgt. Nach § 78 NWG sind die Schautermine ortsüblich bekannt zu machen. Eine ausreichende Information der Öffentlichkeit ist daher gewährleistet, sodass es einer Verpflichtung zur Veröffentlichung der Ergebnisse nicht bedarf. Außerdem ist auf die für anerkannte Naturschutzvereinigungen nach § 64 Abs. 2 NWG bestehende Möglichkeit hinzuweisen, sich einmal im Jahr über die beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen unterrichten zu lassen.
- Die KSpV weisen auf die teilweise bestehenden Zuständigkeitsprobleme bei der Niederschlagswasserbeseitigung in Samtgemeinden hin. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die kommunalrechtlichen Instrumente, insbesondere die Möglichkeit der Aufgabenübertragung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, ausreichen, bestehende Probleme zu lösen und sieht keine Veranlassung zu einer Regelung hierzu im Niedersächsischen Wassergesetz. Eine solche wäre dort rechtssystematisch auch nicht richtig angesiedelt.
- Weiter fordern die KSpV die Änderung von § 96 Abs. 6 NWG und die Abschaffung der Anzeigepflicht mit Erlaubnisfiktion für die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen. Diese Regelung habe sich in weiten Teilen in der Praxis nicht bewährt.

Die Landesregierung teilt die Einschätzung, dass sich die Regelung jedenfalls teilweise in der Praxis nicht bewährt hat und beabsichtigt deren Überprüfung. Zunächst sind jedoch die sich aus dem Wegfall der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Kleinkläranlagen und der beabsichtigten Änderung der Abwasserverordnung ergebenden Konsequenzen zu bewerten.

- Weiter wird vom BUND die Aufnahme einer Regelung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung angeregt. Insbesondere die allgemeine Forderung nach Bewirtschaftungsplänen für Niederschlagsereignisse erscheint nicht zielführend. Vielmehr haben die Gemeinden heute schon die Möglichkeit, für ihr Gemeindegebiet im Rahmen der Bebauungsplanung entsprechende Vorgaben für die Regenwassernutzung zu machen.
- Von Seiten des VKU und des WVT wird vorgeschlagen, der Wasserbehörde die Befugnis zu geben, die Unterhaltung eines Gewässers dritter Ordnung, das mit einem Regenwasserkanal technisch verbunden ist, auf den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu übertragen, um eine einheitliche Zuständigkeit für die Unterhaltung von Gewässern und Abwasseranlagen zu begründen. Ergänzt werden sollte dies durch eine entsprechende Kostenregelung. Eine solche Gesetzesänderung würde unter anderem eine Reihe von kommunal-, kommunalabgaben- und verbandsrechtlichen Folgefragen aufwerfen und wird daher im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht weiter verfolgt.

- Die KSpV wünschen eine Gesetzesänderung, durch die die Löschwasserversorgung als Teil der öffentlichen Wasserversorgung definiert wird. Sie verweisen auf Erfahrungen aus der Praxis, wonach die verwendeten Wasserleitungsquerschnitte für eine angemessene Löschwasserversorgung z. T. nicht ausreichend seien. Die gewünschte Zuständigkeitsverlagerung besitzt eine Tragweite und Schwierigkeit, die eine Bewältigung als Annex des laufenden Gesetzes-Änderungsverfahrens ausschließt. Sie würde eine Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes erfordern, das die Aufgabe der Löschwasserversorgung derzeit den Gemeinden als Träger des örtlichen Brandschutzes zuweist. Sollten signifikante Defizite bei der Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe bestehen, wären diese zunächst im Rahmen der bestehenden Zuständigkeitsordnung zu beheben, anstatt von einem unzuständigen Aufgabenträger - dem Wasserversorger - kostenlose Zusatzleistungen zu fordern.

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Zu Artikel 1 (Änderung des NWG):**

Zu Nummer 1 (§ 4 a):

Mit dem neu einzufügenden § 4 a wird der bisherige Inhaber einer Erlaubnis oder einer Bewilligung im Fall des Übergangs auf einen Rechtsnachfolger nach § 8 Abs. 4 WHG verpflichtet, der Wasserbehörde den Übergang mitzuteilen. Diese Mitteilung ist für die Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht, aber auch für die Aktualität des Wasserbuchs, wichtig.

Vom BdB wird dazu eingewandt, bestehende Erlaubnisse und Bewilligungen dürften durch die Neuregelung im Fall einer Betriebs- oder Flächenübergabe ihre Bestandskraft nicht verlieren. Nach Auffassung der LWK wäre die zukünftige Rechtslage unklar; es müsse dabei bleiben, dass bestehende Zulassungen z. B. im Erbfall auf den Rechtsnachfolger übergangen. Dem Anliegen ist Rechnung getragen. Der Übergang der Zulassung ergibt sich aus § 8 Abs. 4 WHG. Die Anzeigepflicht soll lediglich sicherstellen, dass die Wasserbehörde von diesem Übergang auch Kenntnis erlangt.

Zu Nummer 2 (§ 9):

Buchstabe a

Die Änderung dient der Beseitigung einer Doppelregelung und damit der Rechtsklarheit. Bereits aus § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG ergibt sich, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen und dass darauf in der Bekanntmachung der Auslegung hinzuweisen ist. Dies bedarf daher keiner Regelung in § 9 Abs. 2 NWG.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird klargestellt, dass entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe in § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 WHG auch über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis in einem förmlichen Verfahren nach § 11 Abs. 1 und 2 WHG zu entscheiden ist.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§§ 12 bis 17):

Durch die §§ 12 bis 17 wurden die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (sog. IVU-Richtlinie) umgesetzt. Im Landesrecht waren verfahrensrechtliche Regelungen für den Fall des Zusammentreffens eines Genehmigungsverfahrens für ein der IVU-Richtlinie unterfallendes Vorhaben mit einem wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 2 WHG zu treffen. Mit der Richtlinie 2010/75/EU trat die Richtlinie über Industrieemissionen an die Stelle der IVU-Richtlinie. Die zur Umsetzung erforderlichen Rechtsänderungen erfolgten auf Bundesebene im Wasserhaushaltsgesetz einerseits, in der Abwasserverordnung und das Verfahren betreffend in der neuen Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) andererseits. Neben diesen neuen bundesrechtlichen Regelungen fanden die §§ 12 bis 17 keine Anwendung mehr. Die Streichung dient daher der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 4 (§ 21):

Buchstabe a

Die in § 21 Abs. 5 enthaltene Regelung wird aus systematischen Gründen nach § 22 Abs. 1 (siehe Nummer 5 Buchst. a) bzw. in die Anlage 2 (siehe Nummer 41) verlagert.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 22):

Buchstabe a

Die in bislang § 21 Abs. 5 enthaltene Regelung wird aus systematischen Gründen nach § 22 Abs. 1 bzw. in die Anlage 2 verlagert.

Das Erfordernis einer Kaufkraft-Anpassung (siehe Buchstabe b) gilt entsprechend für den Betrag, bis zu dem - im Sinne einer Bagatellgrenze - die Wasserentnahmegebühr nicht erhoben wird. Damit sich eine Verordnung zum Inflationsausgleich auch auf diesen Betrag beziehen kann, wird er redaktionell ebenfalls in die Anlage 2 verlagert.

Buchstabe b

Mit der Aufnahme einer neuen Verordnungsermächtigung für die Landesregierung in dem neuen Absatz 4 soll das Verfahren, mit dem der Tarif der Wasserentnahmegebühr an die Kaufkraftentwicklung angepasst wird, vereinfacht werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Entscheidung, die als eine wesentliche Regelung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müsste. Vielmehr ist unter konkreten inhaltlichen und verfahrensmäßigen Vorgaben eine Ermächtigung an den Ordnungsgeber sinnvoll.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass in dem Rahmen, in dem nicht der Vorbehalt des Gesetzes gilt, auch Ermächtigungen zulässig sind, durch Rechtsverordnung den Inhalt eines Gesetzes zu ändern oder zu ergänzen. „Der Vorrang des formellen Gesetzes steht solchen gesetzesändernden und gesetzesverdrängenden Rechtsverordnungen nicht entgegen, wenn die gesetzesverdrängende Wirkung auf einen ausdrücklich zugunsten der Rechtsverordnung reduzierten - subsidiären - Geltungsanspruch des Gesetzes beruht, die Rechtsverordnung also nur eine ihr aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung gestattete Möglichkeit zur Gesetzesausführung nutzt und wenn dafür sachliche Gründe bestehen“ (BVerfG(K), Beschluss vom 4. Mai 1997; NJW 1998, 669 (670)).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Wasserentnahmegebühr wird für die Nutzung eines Gutes erhoben, das entweder für die Lebenshaltung von Haushalten oder als Rohstoff bzw. Hilfsstoff von Wirtschaftsbetrieben benötigt wird. Daher wird grundsätzlich angestrebt, dass die Höhe dieser Gebühr an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Gesetzgebungsverfahren übermäßig aufwändig ist, wenn es im Ergebnis allein darum geht, in angemessenen Abständen einen bestimmten statistischen Index abzubilden.

Der Entscheidungsspielraum der Landesregierung ist durch die Bezeichnung des Indexes, an dem sich eine Tarifanpassung orientieren muss (Satz 1) und den vorgegebenen Abstand zwischen zwei Anpassungen (Satz 2) weitgehend begrenzt. Inhaltlich geht eine solche Anpassungsverordnung kaum darüber hinaus, die vom Gesetzgeber vorgesehene Rechenoperation bekannt zu machen. Um außerdem das Parlament in den Prozess der Änderung einzubeziehen, ist nach Satz 4 eine Information des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages vorgesehen.

Satz 2 beschreibt die Voraussetzung, bei deren Eintreten die Anpassung erfolgen soll. Satz 3 gewährleistet, dass die Änderung jeweils zu Beginn eines Veranlagungszeitraums, also am 1. Januar, in Kraft tritt. Zwischen dem Termin nach Satz 2 und demjenigen nach Satz 3 wird in der Regel ein Jahr liegen.

Die KSpV lehnen den vorgesehenen Inflationsausgleich bezogen auf die öffentlicher Wasserversorger ab, da diese mindestens seit der Anhebung der Tarife im Jahre 2014 unangemessen stark zur Gebühr herangezogen würden.

Die Kritik wird nicht geteilt. Die 2015 in Kraft getretene Änderung der Anlage hat die Relation zwischen den verschiedenen Nutzungszwecken nicht verändert. Im Übrigen ist eine grundlegende Änderung der Tarifstruktur nicht Gegenstand dieser Gesetzesänderung (siehe Allgemeiner Teil Abschnitt VIII).

Die IHKN ist der Auffassung, eine Erhöhung der Wasserentnahmegebühr entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung lasse außer Acht, dass die wasserverbrauchende Wirtschaft Effizienzsteigerungen erreicht habe.

Diese Kritik ist nicht nachvollziehbar. Die rechtspolitische Sinnhaftigkeit der Gebühr kann nicht damit in Frage gestellt werden, dass in der Vergangenheit Effizienzsteigerungen erreicht wurden. Ein Anreiz mit einem gleichbleibenden realen Wert ist auch zukünftig sachgerecht, damit sich eine weitere Rationalisierung bei der Verwendung der Umweltressource „Wasser“ ebenso rechnet wie etwa bei der Erhöhung der Mitarbeiterproduktivität.

Das Landvolk sieht die geplante Regelung ebenfalls kritisch. Die Entscheidung über die Höhe der Gebühr müsse dem Parlament vorbehalten bleiben. Außerdem sei es nicht nachvollziehbar, warum die Höhe der Gebühr von der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten abhängen solle.

Diese Bedenken werden nicht geteilt. Wie oben bereits ausgeführt, ist die vorgesehene Verordnungsermächtigung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Entscheidung, dass ein regelmäßiger Inflationsausgleich regelmäßig erfolgen soll, kann und soll der Gesetzgeber treffen.

Der BDEW bittet darum, im Gesetz zu regeln, dass zwischen Beschlussfassung und Inkrafttreten ein Jahr zu liegen habe. In der Sache wird dem Anliegen Rechnung getragen, da die maßgebliche Änderung des Verbraucherpreisindex zum Beginn eines Jahres feststeht und bis zum Inkrafttreten einer eventuell erforderlichen Änderung der Gebührensätze den Gebührenschuldern annähernd ein Jahr Planungsvorlauf bleibt.

Zu Nummer 6 (§ 23):

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe b

Auf der Basis des bisherigen § 23 Abs. 1 wurde im Vollzug allein auf die tatsächliche Durchführung der Wasserentnahme abgestellt, um sowohl den Gebührenschuldner als auch die Höhe der Gebührenschuld zu bestimmen.

Hinsichtlich der Höhe der Gebühr wird dieses Vorgehen durch § 26 gestützt. Bezüglich des Gebührenschuldners existieren teilweise Fallgestaltungen, in denen der Rechtsinhaber die Wasserentnahme nicht selbst durchführt. Dies betrifft insbesondere Wasserrechte von landwirtschaftlichen Beregnungsverbänden.

Mit der Ergänzung soll diese Praxis hinsichtlich der Gebührenhöhe unverändert bleiben. Demgegenüber soll für die spezielle Konstellation, in der der Inhaber des Wasserrechts zugunsten Dritter tätig geworden ist, hinsichtlich des Zahlungspflichtigen eine Vollzugsvereinfachung geschaffen werden. Den Rechtsinhaber soll künftig durchgängig die Verantwortung dafür treffen, die Ausnutzung des Wasserrechts zu ermitteln, die nach § 23 Abs. 3 zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen und diese zu belegen. Dies soll auch dann gelten, wenn er die tatsächliche Ausübung des Rechts Dritten ermöglicht. Es liegt im Interesse der Vollzugsbehörden und des Landes, in einem solchen Sonderfall die Position des Wasserrechtsinhabers nicht nur auf die Nutzungsbefugnis zu beschränken, sondern daran auch die weitere Rechtsfolge der Gebührenpflicht zu knüpfen.

Für den Fall einer Gewässerbenutzung, die ohne die erforderliche Zulassung erfolgt, ergibt sich die Gebührenpflicht weiterhin aus § 23 Abs. 1 Satz 1.

Der FVF begrüßt die Neuregelung im Grundsatz. Er regt jedoch an, Beregnungsverbänden, die die Verwaltungsverfahren für ihre Mitglieder bündeln, eine Ermäßigung bei der Wasserentnahmegebühr zu gewähren. Die Mehrkosten von Verbänden könnten Landwirte von einem Beitritt abhalten. Auch die LWK betont den Verwaltungsaufwand für die Bescheiderstellung innerhalb von Beregnungsverbänden und das Interesse, eine Verbandsgründung oder einen Verbandsbeitritt nicht zu erschweren. Sie bittet um eine Regelung entsprechend § 28 Abs. 2, der eine Aufwanderstattung an die die unteren Wasserbehörden vorsieht.

Die Anregung, Beregnungsverbänden einen gewissen „Rabatt“ für die Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung der Wasserentnahmegebühr zu gewähren bzw. eine Kostenerstattung analog zu den Wasserbehörden vorzusehen, ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung kaum umsetzbar. Bereits bei der Bemessung der Höhe der Gebühr hat der Gesetzgeber für die Beregnung eine Vergünstigung vorgesehen. Dem Aufwand für die verbandsinterne Verteilung der Gebühr steht aufseiten der Verbandsmitglieder eine erhebliche Vereinfachung gegenüber; denn die einzelnen Flächenbewirtschafter müssen nicht mehr selbst mit der Wasserbehörde korrespondieren und die vorgeschriebenen Angaben vorlegen. Eine gewichtige Mehrbelastung der Verbände und ihrer Mitglieder allein durch das neue Abrechnungsverfahren ist schwer nachvollziehbar. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es gerade Aufgabe der Verbände ist, entsprechende „Dienstleistungen“ für ihre Mitglieder zu erbringen, die dafür ihrerseits Verbandsbeiträge zahlen.

Die Überlegung, dass einzelne Landwirte durch den Anreiz, unter der Bagatellgrenze zu bleiben, gegebenenfalls nicht einem Verband beitreten könnten, bildet keinen Anlass, die geplante Regelung in Frage zu stellen oder zu verändern. Die wirtschaftlichen und praktischen Vorteile, die einem Landwirt durch eine Verbandsmitgliedschaft erwachsen - Kooperation bei Wasserrechtsverfahren, gegebenenfalls bei technischen Einrichtungen u.a. - dürften bei seiner Entscheidung für eine Mitgliedschaft von erheblich größerer Bedeutung sein als mögliche Einsparungen bei der Gebühr.

Seitens der KSpV wurde die Frage aufgeworfen, wie in einem Fall zu verfahren sei, in dem der Rechtsinhaber, der einem Dritten die Ausübung des Rechts überlassen habe, aus irgendwelchen Gründen nicht zur Zahlung herangezogen werden könne.

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Neuregelung den Zweck verfolgt, bei einem Nebeneinander von Rechtsinhaber und tatsächlichem Benutzer (oder Benutzern) vorrangig den Rechtsinhaber heranzuziehen. Sofern in dieser atypischen Situation zusätzlich ein Sonderfall auftreten sollte, in dem der Rechtsinhaber nicht zur Zahlung herangezogen werden kann, sind keine Gründe erkennbar, die für eine Freistellung des tatsächlichen Benutzers sprechen. Weder der Wortlaut noch der Zweck der geänderten Regelung verlangen ein solches Ergebnis.

Zu Nummer 7 (§ 25):

Die statische Verweisung wird entsprechend der letzten Änderung der Abgabenordnung angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 26):

In der Verbandsbeteiligung plädierten die KSpV dafür, die gesetzliche Anforderung zur Verwendung „geeigneter Geräte“ stärker zu konkretisieren. Das Anliegen ist nachvollziehbar. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Messgeräte die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllen müssen und sie bei längerem Einsatz einer fachkundigen Überprüfung bedürfen. Die Notwendigkeit einer genaueren Regelung beruht u.a. darauf, dass die Messgeräte keiner Eichpflicht unterliegen. Diese gesetzliche Vorgabe kann durch die einschlägigen technischen Regelwerke und einen erläuternden Erlass umgesetzt werden.

Zu Nummer 9 (§ 28):

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung besteht darin, den privilegierten Verwendungszweck der bisherigen Nummer 1 zu streichen und an seiner Stelle einen anderen, neuen Verwendungszweck aufzunehmen.

Zuschüsse zum Erwerb von Flächen in Wasserschutzgebieten hat das Land in der letzten Zeit nicht mehr gewährt. Es besteht auch keine Absicht, diese Form der Zuschüsse wieder aufzunehmen. Aus landesweiter Sicht ist der Bedarf, die Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen durch Flächenerwerb zu schützen, mit den über viele Jahre gewährten Zuschüssen weitgehend befriedigt worden. Daher entfällt der bisherige Regelungsinhalt von § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1.

Die neue Nummer 1 in § 28 Abs. 3 Satz 2 steht in engem Zusammenhang mit dem neuen § 28 Abs. 5 (siehe dazu unter Buchstabe b). Mit der Neufassung wird auch die Erstattung von Ausgleichleistungen, die die Wasserversorger nach § 52 Abs. 5 WHG zu zahlen haben, dem privilegierten Bereich zugeordnet, der aus den Einnahmen der Wasserentnahmegebühr zu finanzieren ist.

Die Ausgaben des Landes für die Kostenerstattung nach dem neuen § 28 Abs. 5 kommen in gleicher Weise dem Gewässerschutz zugute wie die Aufwendungen für freiwillige Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 in der derzeit geltenden Fassung. Daher wird es als sachgerecht angesehen, die Aufwendungen für solche Kostenerstattungen in den Katalog der Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 Satz 2 aufzunehmen.

Doppelbuchstaben bb und cc

Die Änderungen in den Nummern 9 und 10 dienen der Anpassung an geänderte Verfahrensweisen in der Zuwendungspraxis bzw. erfolgte Rechtsänderungen. Die bisherigen Naturschutzprogramme wie Fließgewässer-, Moor-, Weißstorch-, Fischotterprogramm etc. sind nicht mehr existent, vielmehr erfolgt die Förderung jetzt im Rahmen einzelner Naturschutzmaßnahmen. An die Stelle der bisher in Nummer 10 genannten Erschwernisausgleichverordnung sind nunmehr zwei Verordnungen getreten, nämlich die Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten sowie die Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Diese Rechtsänderung wird im Niedersächsischen Wassergesetz nachvollzogen.

Verschiedene Verbände (WVT, BDEW und INTWA) haben sich dafür eingesetzt, den prozentualen Anteil der privilegierten Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 anzuheben. Dem Anliegen wird nicht gefolgt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein entsprechend höherer Mitteleinsatz für die § 28 Abs. 2 Satz 2 genannten Maßnahmen möglich ist, eine starre Vorgabe jedoch nicht sinnvoll erscheint.

Verschiedene Verbände und Institutionen (Landvolk, LWK und WVT) haben sich dafür ausgesprochen, insgesamt nicht weniger Mittel aus der Wasserentnahmegebühr im Rahmen des Kooperationsmodell bereitzustellen. Diesem Anliegen kann jedoch nicht im Rahmen des vorliegenden Änderungsgesetzes Rechnung getragen werden. Es betrifft vielmehr die Haushaltsplanung.

Der BUND schlägt vor, die Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als Verwendungszweck aufzunehmen und bei der Mittelverwendung stärker in den Fokus zu stellen.

Die Forderung des BUND ist bereits mit der geltenden Liste der privilegierten Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 Satz 2 weitgehend erfüllt. In Nummer 5 der Liste sind Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser genannt, die außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten erfolgen. Die Nummern 8 und 9 nennen die Mittelverwendung unter anderem zur Förderung der Renaturierung von Flussauen sowie für Naturschutzmaßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts. Auch ohne den ausdrücklichen Bezug zur Wasserrahmenrichtlinie ist damit eine Mittelverwendung für ökologische Ziele der Richtlinie in weitem Umfang dem privilegierten Bereich zuzuordnen. Der „stärkere Fokus bei der Mittelverwendung“ berührt die anspruchsvolle Abwägung zwischen einer Vielzahl von Verwendungszwecken im Rahmen der Haushaltsplanung. Diese lässt sich nicht sinnvoll durch abstrakte Aussagen im Gesetzestext vorprogrammieren.

In der Verbandsbeteiligung hat sich die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dafür eingesetzt, den bisher in § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 erwähnten Verwendungszweck „Vertragsnaturschutz“ weiterhin ausdrücklich im Gesetz zu nennen. Dem Wunsch liegt ein Missverständnis über den Inhalt der bisherigen Regelung zugrunde. Die bisher geltende Nummer 10 zitierte die amtliche Bezeichnung der sog. Erschwernisausgleichsverordnung. Dem von der LWK verfolgten inhaltlichen Anliegen wird jedoch dadurch Rechnung getragen, dass auch auf vertraglichen Regelungen beruhende Maßnahmen zu den „Naturschutzmaßnahmen“ nach Nummer 9 gehören.

Für das gleichfalls von der LWK formulierten Anliegen, die Liste privilegierter Verwendungszwecke in Nummer 6 um „die Ermittlung landesweiter Grundlagen und Daten für den kooperativen Grundwasserschutz“ zu ergänzen, wird kein Bedarf gesehen, da entsprechende Maßnahmen bereits von Nummer 4 Buchst. a erfasst werden.

Das Landvolk wendet sich dagegen, Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr zur Finanzierung des Erschwernisausgleiches zu verwenden. Dem wird nicht gefolgt. Die der Regelung nach Nummer 10 zugrundeliegende gesetzgeberische Entscheidung soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht in Frage gestellt werden; es geht hier lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Aus Sicht der NLF müsste ergänzt werden, dass die Erschwernisausgleichsverordnung Wald analog auf Flächen der Landesforsten anwendbar sei. Dem kann nicht gefolgt werden, da die Frage, wer Anspruchsberechtigter nach der genannten Verordnung ist, nicht Gegenstand des Niedersächsischen Wassergesetzes ist.

Der WBV fordert u. a. zusätzliche privilegierte Verwendungstatbestände für Naturschutzmaßnahmen zum Schutz des Waldes (in Nummer 9), Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen für Waldeigentümer in WSG (neue Nummer 11) sowie Förderung zur Reduzierung des Nutriabestandes. Über Zahlungen nach der Erschwernisausgleichsverordnung Wald hinausgehende Naturschutzmaßnahmen für den Wald werden seitens des Landes derzeit nicht angeboten, sodass es nicht sinnvoll erscheint, eine entsprechende Ergänzung der Aufzählung in Satz 2 vorzusehen. Die Ausgleichsleistungen für Beschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung in Wasserschutzgebieten sind bereits von der neuen Nummer 1 umfasst.

Der WVT schlägt vor, auch Projekte im Bereich des Wassermanagements aus der Wasserentnahmegebühr zu finanzieren, ohne diesen Vorschlag mit einem konkreten Änderungswunsch zu verknüpfen. Grundsätzlich handelt es sich bei solchen Projekten um Maßnahmen der Wasserwirtschaft, deren Förderung nach Satz 1 möglich wäre. Über die Bereitstellung entsprechender Mittel wäre gegebenenfalls im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zu befinden; sie ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs

Buchstabe b

Änderungen in Absatz 4:

Die Änderung von Absatz 4 verfolgt zwei Ziele: Die Betonung des Erfordernisses effektiver Schutzmaßnahmen bei Kooperationen sowie eine Klärung in Bezug auf die haushaltsrechtliche Qualifizierung der Zahlungen, die das Land an Wasserversorgungsunternehmen leistet. Letzteres beruht auf europarechtlichen Erfordernissen.

Zum einen wird durch die Ergänzung der Vorschrift das Erfordernis, mithilfe geförderter Maßnahmen in Kooperationen zu belegbaren Verbesserungen für den Trinkwasserschutz zu gelangen, deutlicher hervorgehoben.

Das Verhältnis zwischen dem Aufwand für Maßnahmen nach § 28 Abs. 4 und den konkreten Verbesserungen der Grundwassereigenschaften weist in verschiedenen Landesteilen erhebliche Unterschiede auf. Teilweise sind die erreichten Verbesserungen der Grundwasserqualität eher begrenzt. In den einzelnen Kooperationen wurden bisher unterschiedliche Kombinationen von Erfolgsparametern vereinbart.

Angesichts dieser Erfahrungen enthält der neu eingefügte Satz 3 dezidierter als bisher die Vorgabe, dass messbare Erfolge für den Gewässerschutz den zentralen Orientierungspunkt einer Kooperation darstellen müssen.

Erfolgsparameter, die sich auf messbare oder prüfbare Eigenschaften der bewirtschafteten Flächen oder des davon beeinflussten Wassers beziehen, bilden im Hinblick auf die bisherigen Schutzkonzepte keine fundamentale Umwälzung. Bereits bisher wurden Erfolgsparameter wie der Herbst-N<sub>min</sub>-Gehalt, die Nitratkonzentration in der Dränzone oder die Nitratkonzentration im Grundwasser vielfach verwendet<sup>1)</sup>.

Mit der Änderung wird der Grundsatz, dass Schutzkonzepte einvernehmlich zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und den bodenbewirtschaftenden Personen abgestimmt werden müssen, nicht infrage gestellt. Die vollziehenden Stellen des Landes sollen aber darin bestärkt werden, den praktischen Erfolg der Schutzkonzepte kritischer zu prüfen.

Die Hervorhebung greifbarer Erfolgskriterien soll eine Basis dafür schaffen, in Einzelfällen den kooperativen Ansatz zum Grundwasserschutz kritisch zu hinterfragen, wenn er sich über lange Jahre als nicht genügend effektiv erwiesen hat. Insofern steht die Regelung in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Stärkung des hoheitlichen Grundwasserschutzes als gleichrangige Alternative, für die das Land künftig nach Maßgabe des neu zu fassenden Absatzes 5 ebenfalls den wesentlichen Teil der Ausgleichszahlungen übernimmt.

Im Zusammenwirken dieser Regelungen soll den verantwortlichen Akteuren in den Trinkwassergewinnungsgebieten, das heißt insbesondere den Wasserversorgungsunternehmen und den unteren Wasserbehörden die gesetzgeberische Intention vermittelt werden, dass es auf das Ergebnis ankommt.

Angesichts der verbreiteten Defizite bei der Erreichung europarechtlicher Ziele zum chemischen Zustand des Grundwassers in Niedersachsen ist es nicht mehr angemessen, die Bevorzugung von kooperativen Schutzmaßnahmen fortzuführen. Wo sich diese als nicht ausreichend erweisen, sollen die Wasserversorgungsunternehmen die Möglichkeit erhalten, geeignete hoheitliche Schutzmaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen, ohne dass ihnen hieraus erhebliche finanzielle Nachteile erwachsen.

Zum anderen zeigten sich im Zuge der Bemühungen, für die vom Land geförderten Beratungsleistungen eine EU-Kofinanzierung zu erreichen, Unklarheiten der bislang geltenden Formulierung; hierdurch wurde die Erlangung

---

<sup>1)</sup> Vergleiche Trinkwasserschutzkooperationen in Niedersachsen, 2. Aufl., NLWKN 2015, S. 17 ff. bzw. Anwen-derhandbuch für die Zusatzberatung Wasserschutz, 2. Aufl., NLWKN 2015, S. 220).

verstärkender EU-Mittel infrage gestellt, das heißt es drohten erhebliche finanzielle Nachteile. Die Probleme beruhten darauf, dass - trotz des Haushaltsvorbehalts in Absatz 4 Satz 2 und der Befugnis der Landesregierung, die Voraussetzungen für die Förderung näher zu spezifizieren – unklar war, ob sich die in § 28 Abs. 4 geregelte Förderung eventuell fundamental von einer Zuwendung unterschied. Die Zweifel beruhten unter anderem auf dem verwendeten Begriff „Finanzhilfen“. Mit der Neuformulierung werden diese begrifflichen Probleme beseitigt.

Es ist hervorzuheben, dass der Begriff „Zuschuss“ keine Festlegung über das Verhältnis zwischen den Landesmitteln und den Aufwendungen der Wasserversorgungsunternehmen bedeutet. Auch die bisher vielfach praktizierte 100-Prozent-Finanzierung bleibt damit möglich.

Zudem werden die Möglichkeiten zur formalen Ausgestaltung der Förderverfahren flexibler gestaltet: Anstelle eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sollen auch Anträge und Bescheide möglich sein, wenn sich dies nach Vorgaben des EU-Förderrechts als nötig erweist. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, das etablierte Instrument der Einzelfallregelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag infrage zu stellen, solange es mit den Rahmenbedingungen für eine EU-Kofinanzierung kompatibel ist. Die Regelung soll lediglich verhindern, dass das Land aus formalen Gründen auf erhebliche EU-Mittel verzichten muss, falls die Gemeinschaft die besondere Form der Zuschussgewährung per Vertrag nicht mehr akzeptiert.

Unberührt von den genannten formalen Punkten legt das Gesetz weiterhin die grundsätzliche Verpflichtung des Landes fest, aus den Mitteln der Wasserentnahmegebühr ein Förderangebot für Kooperationen (mit Beratung und freiwilligen Maßnahmen) bereitzustellen. Auch die wesentliche Frage, in welchem Umfang Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr für privilegierte Maßnahmen einzusetzen sind, wird in § 28 Abs. 3 Satz 2 weiterhin gesetzlich vorgegeben.

Unberührt bleibt auch die gesetzliche Vorgabe, wonach das Land im Rahmen von Kooperationen nur solche Maßnahmen finanziert, die auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit im Trinkwassergewinnungsgebiet bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts durchgeführt werden. Die Wasserversorgungsunternehmen müssen also - wie bisher - mit den bodenbewirtschaftenden Personen eine Einigung darüber herbeiführen, welche Schutzmaßnahmen alle Beteiligten als sinnvoll ansehen.

In der Verbändebeteiligung äußerte der WVT Kritik daran, dass das an einer Kooperation beteiligte Wasserversorgungsunternehmen die Verantwortung für verbindlich geregelte Erfolgsparameter allein tragen müsse. Das Wasserversorgungsunternehmen sollte aus Sicht des Verbandes die Möglichkeit erhalten, in den freiwilligen Vereinbarungen feste Erfolgsparameter mit den Bewirtschaftern zu vereinbaren.

Die vom WVT geäußerte Besorgnis setzt eine Tragweite der neuen Vorschrift voraus, die dem Wortlaut nicht zu entnehmen ist und die auch nicht angestrebt wird. Die Regelung soll nicht dazu dienen, den Wasserversorgungsunternehmen quasi eine Erfolgshaftung mit Rückzahlungsrisiko aufzuerlegen. Wie oben dargestellt, sollen die Erfolgskriterien eine Basis dafür schaffen, in Einzelfällen den kooperativen Ansatz zum Grundwasserschutz kritisch zu hinterfragen, wenn er sich über lange Jahre als nicht genügend effektiv erwiesen hat. Das Ziel der Regelung besteht also - weniger weitreichend als vom WVT befürchtet - darin, den praktischen Nutzen der geförderten Kooperationen mit Blick auf eine Fortsetzung der Maßnahmen besser beurteilen zu können.

Die KSpV und die INTWA begrüßen das Erfordernis, mess- und prüfbare Erfolgskriterien für die Maßnahmen festzulegen, ausdrücklich.

Die INTWA plädiert dafür, die Anforderung einer „gleichberechtigten Zusammenarbeit“ durch ein bloßes „Benehmen“ zu ersetzen. Dies entspreche der federführenden Verantwortung des Wasserversorgungsunternehmens und dem neuen Wortlaut der Verordnung. Es werden zudem von der Landesregierung Konzepte gefordert, wie das Neben- und Miteinander von kooperativem und hoheitlichem Grundwasserschutz umzusetzen sei. Die Erfüllung der Forderung liefe darauf hinaus, das bisherige Einvernehmensprinzip bei der Durchführung der Kooperationen nicht nur einzuschränken, sondern komplett aufzugeben. Dies ist jedoch nicht die Absicht der Landesregierung, vielmehr wird lediglich eine Einschränkung des Einvernehmensprinzips angestrebt. Die Erarbeitung des Schutzkonzeptes, um die es in der Gesetzesvorschrift des § 28 Abs. 4 Satz 1 geht, bedarf einer inhaltlichen Verständigung „auf gleicher Augenhöhe“, wenn die Kooperation vernünftig funktionieren soll.

Der VKU plädiert dafür, den Begriff „einvernehmlich“ durch den Begriff „gleichberechtigt“ zu ersetzen.

Dem Anliegen wird nicht gefolgt, da ein substantieller Unterschied zwischen den genannten Begriffen in dem Kontext der Regelung nicht ersichtlich ist.

Der WBV lehnt die Änderung, wonach der Vorrang der Kooperationen entfallen soll, sowie die Änderungen in § 28 Abs. 4 ab. Bei einer entsprechend attraktiven Gestaltung der Kooperationen für die Eigentümer und Flächennutzer sei ein optimaler Schutz möglich.

Die vom Gesetzentwurf angestrebte Gleichrangigkeit von kooperativen und hoheitlichen Schutzmaßnahmen wird vom Landvolk abgelehnt. Der kooperative Trinkwasserschutz besitze viele Vorteile vor einem rein ordnungsrechtlichen Ansatz. Verbreitete Defizite seien nicht belegbar. Das Landvolk äußert zudem Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit der neu formulierten Ansprüche in § 28 Abs. 4 Satz 3.

Die Landesregierung teilt diese Bedenken nicht. Das zentrale Anliegen der Gesetzesänderung besteht darin, die Vorteile der Kooperationen nicht abstrakt zu behaupten, sondern einer konkreten Nachweispflicht zu unterwerfen. Hierfür ist die in § 28 Abs. 4 Satz 3 vorgesehene Festlegung prüfbarer Erfolgsparameter wichtig und geeignet. Nach den der Landesregierung vorliegenden Auswertungen bestehen sehr wohl Defizite beim kooperativen Trinkwasserschutz. Die Zahlen zeigen, dass die Nitratgehalte in den Erfolgskontrollmessstellen in Trinkwassergewinnungsgebieten landesweit zwischen 2000 und 2008 um 16 Prozent rückläufig waren, seitdem jedoch stagnieren. Ein besonderer Handlungsbedarf ergibt sich anhand des mittleren Nitratgehalts im Grundwasser, der im Jahr 2014 bei 40,9 mg/L lag (2013: 40,2 mg/L) sowie durch den hohen Anteil an Grundwassermessstellen mit Nitratgehalten über 50 mg/L; dieser Anteil lag im Jahr 2014 bei 33 Prozent (2013: 32 Prozent). Auch wurden im Mittel aller Schutzkonzepte bei 34 Prozent der Erfolgsparameter die in den Schutzkonzepten formulierten Ziele mit Bezug zu Nitrat nicht erreicht.

Die KSpV halten eine verpflichtende Einbindung der unteren Wasserbehörden in die Entscheidungsprozesse bei Kooperationen für zwingend erforderlich.

Die Landesregierung hält eine neue gesetzliche Regelung zu diesem Punkt nicht für erforderlich. Regelungen hierzu wären gegebenenfalls außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zu treffen, außerdem wäre ein eventueller Mehraufwand zu berücksichtigen.

Wegfall des bisherigen Absatzes 5:

Im Zuge der formellen Angleichung der Landesfinanzierung an EU-kompatible Zuschüsse sollen die bislang in der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten enthaltenen Regelungen künftig in die Richtlinien, die neben dieser Verordnung bereits zu erstellen waren, verlagert werden. Die Ermächtigung im bisherigen § 28 Abs. 5 fällt daher weg. Die Verordnung wird ebenfalls aufgehoben (vgl. Artikel 5 Nr. 4), allerdings erst zum 1. Januar 2019 (vgl. Artikel 6 Abs. 2 Nr. 2), um genügend Vorlauf bis zum Inkrafttreten der erforderlichen Richtlinien zu haben.

Das bisherige Nebeneinander einer gesetzlichen Grundsatzentscheidung, einer Verordnung mit bestimmten ergänzenden Inhalten sowie einer Zuwendungsrichtlinie mit den üblichen Regularien war nicht nur unübersichtlich; es bildete zugleich einen Bestandteil des Problems, die „Finanzhilfe“ als kofinanzierungsfähig darzustellen. Die gesetzliche Gewährleistung der Landeszahlungen soll erhalten bleiben und die Richtlinien sind aus haushaltsrechtlichen Gründen unentbehrlich. Die untergesetzlichen Regelungen für die Mittelvergabe nach § 28 Abs. 4 soll die Landesregierung künftig nicht mehr auf eine Rechtsverordnung und die Richtlinien aufteilen. Vielmehr werden zeitnah nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes die Inhalte der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten in die einschlägigen Richtlinien überführt.

Die Kooperationsvereinbarungen und Zuwendungsbescheide, die beim Inkrafttreten der Gesetzesänderung bestehen, bleiben auch nach Wegfall der Verordnung unverändert gültig.

Der BDEW betont das Erfordernis, die künftige rechtliche Ausgestaltung des kooperativen Grundwasserschutzes parallel zu der Gesetzesnovellierung durchzuführen, um den Wasserversorgungsunternehmen ein rechtssicheres Handeln zu ermöglichen.

Der Wunsch ist nur außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens umsetzbar; das Außerkrafttreten der Kooperationsverordnung erst zum 1. Januar 2019 (siehe Artikel 6 Abs. 2 Nr. 2) soll jedoch genau dies ermöglichen.

Die INTWA weist auf den Vorlauf zum Abschluss neuer Kooperationsverträge ab 1.1.2018 hin. Mit Blick auf die Ungewissheit über die künftigen Rahmenbedingungen strebt er Optionen an, neue Verträge befristet bis Ende 2018 abschließen zu dürfen oder Ausstiegsmöglichkeiten zum Jahresende 2018 zu eröffnen.

Auch dieses Anliegen ist nicht auf gesetzlicher Ebene zu regeln.

Neuer Absatz 5:

Die bisherige Regelungslage, nach der Aufwendungen für Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Trinkwassergewinnungsgebieten nur dann vom Land getragen wurden, wenn sie auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen erfolgten, bedarf einer Korrektur. Sie beeinträchtigt das Interesse von Wasserversorgungsunternehmen, gemeinsam mit den unteren Wasserbehörden auf hoheitliche Schutzregelungen hinzuwirken, erheblich. Angesichts der Herausforderungen, mit denen der Trinkwasserschutz in Niedersachsen vor allem bezüglich des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern konfrontiert wird, ist eine solche Schwächung der rechtlich verfügbaren Handlungsmöglichkeiten nicht sinnvoll.

Immerhin besitzt eine Regelung in einer Schutzgebietsverordnung den Vorzug, dass sie auf der gesamten Fläche gilt, die wegen ihrer Schutzbedürftigkeit in ein Schutzgebiet aufgenommen wurde und nicht nur - wie bei freiwilligen Maßnahmen - ein mehr oder weniger großer Anteil erfasst wird. Zudem sorgt die Verordnung für einen dauerhaften Schutz, während die freiwilligen Vereinbarungen auf fünf Jahre befristet sind.

Die neuen Regelungen verfolgen das Konzept, die Kostentragung durch das Land möglichst weitgehend an der eingespielten Verfahrensweise bei der Förderung freiwilliger Vereinbarungen zu orientieren.

Ein unübersehbarer Unterschied zwischen Schutzregelungen, die im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen getroffen werden, und solchen auf Basis einer Wasserschutzgebietsverordnung besteht darin, dass die Zahlungspflicht nicht von einer eigenen Entscheidung des Wasserversorgungsunternehmens abhängt. Dieses ist vielmehr durch § 52 Abs. 5 WHG in Verbindung mit einer geltenden Verordnung zur Zahlung gezwungen. Der Erstattungsanspruch entsteht also dann, wenn das Niedersächsische Wassergesetz ihn jetzt vorsieht, im Prinzip „automatisch“, konkret und rechtswirksam allerdings erst nach Maßgabe der dafür notwendigen Durchführungsverordnung, das heißt mit deren Inkrafttreten.

Um die Modalitäten des neuen Erstattungsanspruches vollzugstauglich festzulegen, bedarf dieser Anspruch einer verbindlichen Ausgestaltung durch eine untergesetzliche Rechtsvorschrift. Das Fachministerium wird daher ermächtigt, die dazu notwendige Verordnung zu erlassen. Gemäß der dargestellten Intention des Gesetzes ist es gehalten, hiervon zügig Gebrauch zu machen. Satz 2 regelt nähere Einzelheiten der Verordnung.

Zu den Merkmalen eines Festsetzungsverfahrens für ein Wasserschutzgebiet gehört unter anderem, dass das betreffende Wasserversorgungsunternehmen als „Begünstigter“ der Schutzverordnung in der Regel relativ intensiv mitwirkt und einen gewissen Einfluss auf den Inhalt ausüben kann. Um sowohl dem Gesichtspunkt des Eigeninteresses als auch diesen Einwirkungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen, muss die Verordnung nach Satz 3 des neuen Absatzes 5 vorsehen, dass die Zahlung eines begrenzten Eigenanteils der Ausgleichsleistungen beim Begünstigten verbleibt.

Der BDEW befürwortet die Übernahme der Ausgleichsleistungen durch das Land. Er kritisiert aber die „Unterstellung“, ein Eigenanteil wäre zur Vermeidung unnötig hoher Schutzaufgaben notwendig. Zudem wird die Unklarheit über die Einzelheiten der Regelung bemängelt. Die Planung eines Eigenanteils, der beim WVU verbleibt, beruht nicht auf einer „Unterstellung“; vielmehr wird an eine objektive Interessenlage der Beteiligten angeknüpft. Diese Interessenlage wird das Land auch bei der Festlegung der Erstattungsquote in der Verordnung zu bedenken haben. Bei der Bemessung des Eigenanteils ist das gesetzliche Ziel zu berücksichtigen, eine für die Beteiligten gleich attraktive Alternative zum kooperativen Gewässerschutz zu schaffen.

Die INTWA begrüßt die Regelung im Grundsatz, lehnt jedoch die Begrenzung der Landeserstattung ab, da das Land als Aufsichtsbehörde hinreichenden Einfluss auf die Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten besitzt. Damit könnten die Schutzmaßnahmen in einer Hand koordiniert werden. Die INTWA empfiehlt zudem die zeitnahe Einrichtung eines runden Tisches zur Umsetzung des neuen Schutzkonzeptes. Zunächst ist auch hier zu betonen, dass der vorgesehene Eigenanteil der Wasserversorgungsunternehmen nicht auf einer „Unterstellung“ beruht, sondern eine bestimmte Interessenlage schaffen soll. Der Gedanke der umfassenden zentralen Steuerung von Schutzmaßnahmen in Trinkwassergewinnungsgebieten, den INTWA entwickelt, ginge über das seitens der Landesverwaltung z. B. im Rahmen der Fachaufsicht zu Leistende bei weitem hinaus. Zudem würde die 2005 eingeführte Zuständigkeit kommunaler Behörden weitgehend konterkariert. Gerade bei einer Aufgabe wie der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, die vielfältige Aspekte des betroffenen Raumes berührt und eine regionalpolitische Bedeutung besitzt, wäre die von INTWA beschriebene intensive Lenkung durch das Land nur schwer realisierbar.

Der VKU begrüßt die Regelung und weist darauf hin, dass die geplante Verordnung möglichst zeitnah erlassen werden sollte, um Rechtssicherheit zu schaffen. Das Anliegen des VKU hat keine unmittelbare Auswirkungen auf den Gesetzentwurf, ihm ist außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens Rechnung zu tragen.

Der WVT begrüßt die geplante Kostenübernahme durch das Land ebenfalls, bittet aber darum, von einem Eigenanteil der WVU abzusehen. Auch wenn das Interesse als solches nachvollziehbar ist, sollte aus Sicht der Landesregierung aber eine völlige Umkehrung der Interessenlage vermieden werden. Diese träte ein, wenn an die Stelle der vollständigen Eigenfinanzierung von Ausgleichsleistungen durch das Wasserversorgungsunternehmen eine vollständige Kostenfreiheit treten würde.

Zu Nummer 10 (§ 29):

Buchstaben a und c

Die vorgesehene Änderung dient der Klarstellung, dass zu den Aufgaben des GLD nach § 29 Abs. 1 auch die Ermittlung, Aufbereitung und Sammlung hydrogeologischer Daten gehört. Wahrgenommen wird dieser Teil der Aufgaben des GLD vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Zum einen ist es Aufgabe des GLD, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Entwicklung hydrologischer Parameter wie z. B. der Grundwasserneubildung zu bewerten und zu veröffentlichen. Zum anderen gehört zu seinen Aufgaben die Erstellung und Veröffentlichung von Hochwasservorhersagen.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe d

Doppelbuchstabe aa

Zu den Aufgaben des GLD gehören unter anderem die Ermittlung, Aufbereitung, Sammlung hydrologischer Daten, die für wasserwirtschaftliche Planungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen erforderlich sind und die Untersuchung und Beurteilung der Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer. § 29 Abs. 4 sieht bereits in seiner bisher geltenden Fassung eine Verpflichtung bestimmter Stellen und juristischen Personen vor, dem GLD die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten auf Verlangen zu übermitteln. Allerdings enthält diese Regelung keine ausdrückliche Bestimmung zur Übermittlung personenbezogener Daten, wie sie gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) erforderlich wäre. In der Praxis hat sich gezeigt, dass hierdurch die Fähigkeit des GLD zur Erfüllung seiner Aufgaben erheblich beeinträchtigt sein kann, zumal der Tatbestand der personenbezogenen Daten im Datenschutzrecht eher weit definiert ist. Beispielsweise seien hier Daten über Messungen oder Untersuchungen auf einer landwirtschaftlichen Fläche genannt, die einen Ortsbezug enthalten und bereits dadurch als „Einzelangaben über sachliche Verhältnisse“ des jeweiligen Flächenbewirtschafters bewertet werden können. In Einzelfällen kann es für Prüfungen vor Ort erforderlich sein, dass der GLD auch den Namen und die Adresse eines Flächenbewirtschafters erfährt; in der Regel wird diese Kenntnis nicht erforderlich sein.

Doppelbuchstabe bb

In Anlehnung an die Vorschrift des § 88 Abs. 1 WHG wird deshalb die bisherige Regelung ausdrücklich auch auf personenbezogene Daten erstreckt, die der GLD für seine Aufgabenerfüllung benötigt. Im neuen Satz 2 wird auch die Verarbeitung dieser Daten durch den Landesdienst rechtlich abgesichert.

Die Funktion des GLD als zentraler fachkundlicher Dienst besteht wesentlich darin, vorhandene Daten zu sammeln, zu prüfen oder auszuwerten (z. B. aus Antragsunterlagen, von Messstellen zur Umweltbeobachtung oder aus Beweissicherungsmaßnahmen). Eine erneute Datenerhebung durch den GLD beim Betroffenen kommt nicht in Betracht, weil keine unmittelbaren Vollzugsaufgaben bestehen und eine Datenerhebung durch andere häufig rechtlich vorgegeben ist. Bei ortsbezogenen Daten ist dem GLD die Person der oder des Betroffenen in der Regel gar nicht bekannt.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten unberührt. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten durch den GLD findet nicht statt.

Die LWK hat im Rahmen der Anhörung vorgeschlagen, die beiden vorstehenden Sätze aus der Gesetzesbegründung in den Gesetzestext aufzunehmen. Dem wird nicht gefolgt. Zur Klarstellung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die beratende Tätigkeit des GLD zu Einzelfragen grundsätzlich nicht gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt, sondern in eine fachliche Äußerung gegenüber anderen Behörden mündet.

Das Landvolk lehnt die vorgesehene Änderung ab. Der Verband weist auf die „bekanntesten ausufernden Umweltinformations- bzw. Geoinformationsansprüche für Jedermann“ hin. Deshalb drohe ein Verlust jeglicher Vertraulichkeit in der freiwilligen Zusammenarbeit zwischen Verbandsmitgliedern und Behörden. Die Einwände sind nicht nachvollziehbar. Zunächst geht es bei Daten, die der GLD von anderen Behörden erhält, in der Regel nicht um Informationen aus einer „freiwilligen Zusammenarbeit“ zwischen Landwirten und Behörden, sondern um Erkenntnisse aus der hoheitlichen Überwachung. Die Vorschriften über Umweltinformationen sehen zudem ausdrücklich vor, dass Daten, die freiwillig an die Behörde übermittelt wurden, einen besonderen Schutz gegen Herausgabe genießen (§ 9 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes). Das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz enthält in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten weitgehend denselben Schutzstandard wie das Umweltinformationsgesetz.

Das Landvolk reklamiert ein Interesse der Flächenbesitzer, einen eigenen Einfluss geltend zu machen, welche Dritte „grundstücksbezogene Umweltdaten“ erhalten. Dieses Interesse ist zum einen durch die Anhörungspflicht des Umweltinformationsgesetzes bei personenbezogenen Daten geschützt. Zum anderen besitzt das öffentliche Interesse an den erforderlichen Nutzungen von flächenbezogenen Umweltdaten ein zu großes Gewicht, um das qualifizierte behördliche Handeln von einer privaten Verfügungsmacht der jeweiligen Flächenbesitzer abhängig zu machen.

Die KSpV begrüßen die neue Regelung. Sie wünschen allerdings, dass der Gesetzgeber auch eine Weitergabe der Daten an die unteren Wasserbehörden ermöglicht. Der Wunsch ist aus Sicht der Landesregierung mittels des geplanten neuen § 121 Abs. 2 weitgehend abgedeckt.

Zu Nummer 11 (§ 31):

Buchstabe a

Die Streichung von Absatz 1 der Vorschrift dient der Anpassung an § 91 WHG. Diese Vorschrift enthält Duldungspflichten gegenüber gewässerkundlichen Maßnahmen sowie entsprechende Schadensersatzpflichten der be-

troffenen Grundstückseigentümer. Diese Regelung gilt auch für den GLD. Einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedarf es daher nicht mehr; diese Doppelregelung kann daher zur Rechtsbereinigung gestrichen werden.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 36):

Die Streichung von § 36 dient der Rechtsbereinigung. Nach Erlass der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Aufhebung der noch auf der Grundlage von § 64 a NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung erlassenen Niedersächsischen Verordnung über den wasserrechtlichen Ordnungsrahmen ist die Verordnungsermächtigung obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden. Im Übrigen enthält auch § 23 Abs. 3 WHG eine Verordnungsermächtigung für die Länder bis zum Erlass entsprechender Bundesverordnungen.

Zu Nummer 13 (§ 53):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Auf Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 53 soll auch § 109 Abs. 3 Anwendung finden, daher wird die Verweisung entsprechend vervollständigt und zugleich an die Änderung von § 109 Abs. 1 (siehe Nummer 33) angepasst.

Zu Nummer 14 (§ 56 a):

Der neu einzufügende § 56 a dient der Ergänzung und Konkretisierung der bundesrechtlichen Regelungen in den §§ 33 bis 35 WHG.

Absatz 1 sieht eine Ermächtigung für das Fachministerium vor, die Kriterien, die bei der Anwendung der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers wichtigen Begriffe Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Schutz der Fischpopulation zugrunde zu legen sind, durch Verordnung näher zu bestimmen. Entsprechende Regelungen hätten für den Vollzug der genannten Vorschriften durch die Wasserbehörden, aber auch für die Planungssicherheit der Anlagenbetreiber enorme Bedeutung.

Mit dem neu einzufügenden Absatz 2 wird dem Betreiber einer Stauanlage aufgegeben, Schwall und Sunk zu vermeiden. Als Schwall- und Sunk-Betrieb oder kurz Schwallbetrieb bezeichnet man mehr oder weniger regelmäßige tägliche Abflussschwankungen, die durch den intermittierenden Betrieb von Wasserkraftanlagen entstehen. Schwallbetrieb respektive der dadurch hervorgerufene Effekt des „Schwall und Sunk“ führt zu unnatürlichen Abflussschwankungen und hydraulischem Stress. Dieser wirkt sich sowohl auf die biotischen Faktoren (Flora und Fauna) als auch auf die abiotischen Faktoren (z. B. Sedimenthaushalt) der Gewässer negativ aus. Dies führt in der Folge dazu, dass sich die Habitatbedingungen der Gewässerorganismen messbar, in vielen Fällen signifikant verschlechtern und damit zu einer Veränderung der standorttypischen Lebensgemeinschaften in Richtung von Arten, die überdurchschnittlich strömungsresistent sind, führen. Schwallbetrieb ist daher im Regelfall mit einer zeitgemäßen Gewässerbewirtschaftung nicht in Einklang zu bringen.

Der BUND begrüßt die vorgesehenen Regelungen.

Die KSpV verweist auf bestehende Probleme im Vollzug, begrüßt die vorgesehenen Regelungen ebenfalls und bittet um frühzeitige Beteiligung, um Erfahrungen aus der Praxis angemessen einbringen zu können. Diesem Anliegen wird der Ordnungsgeber Rechnung tragen. Die außerdem angesprochene Entschädigungsfrage berührt weder die vorgesehene Gesetzesänderung noch die zu erlassende Verordnung.

Der LSB bittet ebenfalls um Beteiligung im Verordnungsgebungsverfahren. Eine solche Beteiligung bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften kann nach § 31 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen erfolgen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Außerdem bittet der LSB um Ergänzung, wonach Ausnahmen (nur) in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen sind. Dies versteht sich aus Sicht der Landesregierung von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung im Gesetz.

Hinsichtlich der Begriffe „Schwall und Sunk“ wird um eine eindeutige Definition gebeten. Eine solche Definition im Gesetz wird nicht für erforderlich gehalten. Auf die obenstehende Erläuterung in der Gesetzesbegründung wird verwiesen. Auch den Besonderheiten einzelner Stauanlagen wie z. B. bestimmter Talsperren im Harz, auf die aus dem Vollzug hingewiesen wurde, kann über die Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 15 (§ 58):

Buchstabe a

Durch das Entfallen der bisherigen Regelung nach § 58 Abs. 1 (kein Gewässerrandstreifen an Gewässern dritter Ordnung) wird das Niedersächsische Wassergesetz an die Regelung nach § 38 WHG angepasst. Damit besteht im Außenbereich an allen oberirdischen Gewässern ein fünf Meter breiter Randstreifen (§ 38 Abs. 3 WHG).

Absatz 1 enthält einen neuen Regelungsinhalt: Nach Satz 1 sind Eigentümer bzw. Bewirtschafter wie z. B. Pächter landwirtschaftlich genutzter Flächen verpflichtet, innerhalb der Gewässerrandstreifen eine Fläche in einer Breite von einem Meter landseits des Gewässers ganzjährig zu begrünen. Die Breite bemisst sich nach § 38 Abs. 2 Satz 2 WHG, das heißt ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Außerdem ist nach Satz 2 hier eine Bodenbearbeitung nicht zulässig. Diese Verpflichtungen gelten unabhängig davon, wie das Grundstück im Übrigen bewirtschaftet wird, also auch für Ackerland. Eine solche Maßnahme dient der Verhinderung des Abschwemmens und des Eintrags von Bodenbestandteilen und Nährstoffen ins Gewässer. Der Verweis auf „Düngungs- und Pflanzenschutzverzicht“ dient lediglich der Klarstellung, dass die Vorgaben des landwirtschaftlichen Fachrechts unberührt bleiben.

#### Buchstabe b

In Absatz 2 wird die Befugnis ergänzt, die Errichtung nicht standortbezogener baulicher Anlagen zu untersagen. Nach der bis zum 28. Februar 2010 in Niedersachsen geltenden Rechtslage waren solche Anlagen sogar kraft Gesetzes verboten. Aufgrund der Begrenzung des Gewässerrandstreifens auf den Außenbereich hatte der Gesetzgeber bei der Neuordnung des Wasserrechts im Jahre 2010 keinen Bedarf gesehen, die entsprechende Regelung fortzuführen. Erfahrungen aus dem Vollzug haben jedoch gezeigt, dass jedenfalls dann Bedarf für entsprechende Regelungen besteht, wenn die Wasserbehörde nach § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG ausnahmsweise einen Gewässerrandstreifen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils festsetzt.

Die beabsichtigte Änderung (einschließlich des nicht weiter verfolgten Verbots der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) wird von verschiedenen Verbänden begrüßt (BDEW, INTWA und NHB).

BUND, NABU und die Aktion Fischotterschutz begrüßen die vorgesehene Regelung ebenfalls, halten sie aber nicht für weitgehend genug. So solle der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung 10 Meter (BUND) bzw. 20 Meter (NABU und Aktion Fischotterschutz, letztere nur für Gewässer erster Ordnung) breit sein.

Der Entwurf sieht vor, das Niedersächsische Wassergesetz so zu ändern, dass auch in Niedersachsen die nach dem Wasserhaushaltsgesetz vorgesehene Randstreifenbreite von 5 Meter gilt. Eine darüber hinausgehende breitere Ausweisung von Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung wird derzeit als nicht erforderlich angesehen. Sofern mit der gewünschten Erweiterung die Nutzung als Entwicklungsraum für naturnahe Gewässerstrukturen angestrebt wird, ist hierfür das neue Instrument des Entwicklungskorridors nach § 59 a vorgesehen.

Auf der anderen Seite wird die Regelung von verschiedenen Verbänden kritisiert, so vom Landvolk.

Dies betrifft zum einen die Einführung von Gewässerrandstreifen auch an Gewässern dritter Ordnung, zum anderen aber insbesondere das ursprünglich geplante Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Hierin wird eine erhebliche Einschränkung der bestehenden Nutzung gesehen und darauf verwiesen, dass die Anwendungsbeschränkungen in der Düngeverordnung und im Pflanzenschutzgesetz ausreichen. Die geplante Regelung wird insbesondere aufgrund der von den KSpV geäußerten Bedenken hinsichtlich des dadurch verursachten Mehraufwandes für die unteren Wasserbehörden fallen gelassen. Im Übrigen ist auf die von den Flächenbewirtschaftern zu beachtenden Abstandsregelungen zu oberirdischen Gewässern nach dem landwirtschaftlichen Fachrecht (Düngerecht, Pflanzenschutzmittelrecht) zu verweisen.

Seitens der KSpV wird außerdem um Streichung der vorgesehenen Erforderlichkeit des Einvernehmens der Gemeinde bezüglich des Verbots nicht standortbezogener Anlagen gebeten, da sich diese Regelung ohnehin nur auf den Außenbereich beziehe. Der Bitte wird aus rechtssystematischen Gründen entsprochen. § 36 des Baugesetzbuchs sieht das Erfordernis der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben vor, während es sich hier um eine gesetzliche Ermächtigung zur Untersagung von Vorhaben handelt, die unabhängig von der Erteilung des Einvernehmens bestehen muss. Der Anregung, auch im Innenbereich generell wieder einen Gewässerrandstreifen vorzusehen, wird dagegen nicht gefolgt. Für Regelungen zur Erleichterung der Unterhaltung stehen andere Instrumente zur Verfügung, z. B. die Satzungen der Unterhaltungsverbände.

#### Buchstabe c

Der neue Absatz 3 regelt die Verpflichtung der obersten Wasserbehörde, den durch die Änderung der Absätze 1 und 2 bei den unteren Wasserbehörden entstehenden Vollzugsaufwand zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderung zu evaluieren. Die Evaluierung soll exemplarisch in fünf unteren Wasserbehörden erfolgen. Die Regelung soll der Befürchtung der KSpV Rechnung tragen, durch die Neufassung von Absatz 1 und die Einbeziehung der Gewässer dritter Ordnung ergebe sich ein erheblicher Mehraufwand für die unteren Wasserbehörden.

Zu Nummer 16 (§ 59):

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur; die Überschrift wird an die Terminologie in Absatz 2 der Vorschrift angepasst.

Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 15. Damit wird entsprechend der bisherigen Rechtslage klargestellt, dass Entschädigungs- bzw. Ausgleichspflichten lediglich im Fall von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 58 Abs. 2 bestehen.

Zu Nummer 17 (§ 59 a und § 59 b):

Zu § 59 a neu:

Der neu einzufügende § 59 a eröffnet der Wasserbehörde nach Absatz 1 die Möglichkeit, im Außenbereich Entwicklungskorridore festzusetzen, um eine eigendynamische Gewässerentwicklung zu ermöglichen und die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu erreichen.

Für eine solche Entwicklung ist es wichtig, dass dem Gewässer Raum gegeben wird, um sich mit Bettbreite und Laufkrümmung dem Hochwasserregime anpassen zu können. Die Wiederherstellung der Eigendynamik und des Struktureichtums des Gewässers leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes und eines guten ökologischen Potentials. Hinzu kommt, dass begradigte und eingeengte Gewässer regelmäßig, insbesondere nach starken Hochwasserereignissen unterhalten werden müssen. Die Ausweisung von Entwicklungskorridoren kann daher auch den Unterhaltungsaufwand minimieren.

Wird ein Entwicklungskorridor festgesetzt, so kann dieser außer dem Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG eine der Gewässergröße und dem Gewässertyp entsprechende, örtlich variable Breite von bis zu 25 m auf jeder Seite des Gewässers umfassen. Ein Entwicklungskorridor kann auch abschnittsweise festgesetzt werden.

Absatz 2 sieht vor, dass vor Erlass der Verordnung ein Anhörungsverfahren stattfindet. Dieses dient dazu, die Behörden, deren Belange von der Festsetzung betroffen sein können wie die Gemeinden, deren Planungshoheit tangiert sein kann, Unterhaltungsverbände oder LWK ebenso zu beteiligen wie betroffene Grundstückseigentümer usw.

Nach Absatz 3 hat die Wasserbehörde in der Verordnung die Maßnahmen zu konkretisieren, die zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderlich sind. Sie kann dazu festlegen, dass die Befestigung der Ufer durch den Unterhaltungspflichtigen oder durch Gewässeranlieger zum Schutz ihrer Grundstücke unzulässig ist. Weiter kann sie die genannten Personen verpflichten, den Rückbau von Anlagen zur Uferbefestigung, die Laufentwicklung des Gewässers durch eigendynamische Prozesse sowie die Initiierung solcher eigendynamischer Prozesse (z. B. durch den Bau von Lenkbuhnen oder Baggertätigkeiten) zu dulden. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die nach „Aufbrauchen“ des Korridors zur Sicherung des Korridorrandes bzw. der Nachbarflächen durchgeführt werden, sowie weitere zur Gewässerentwicklung notwendige Maßnahmen. Gegebenenfalls sind diese auch von den o. g. Personen oder von den Grundstückseigentümern selbst zu ergreifen.

Eine entsprechende Regelung ersetzt nicht nach Wasserrecht (z. B. § 68 WHG) oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen, Befreiungen oder Ähnliches. Ebenso bleiben nach anderen Rechtsvorschriften zu beachtende Gebote unberührt, z. B. das Gebot zur Erhaltung des Deichvorlandes nach § 21 NDG.

Absatz 3 Satz 2 regelt, dass das Recht zur Wiederherstellung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in dem festgesetzten Entwicklungskorridor nicht besteht, da seine Ausübung die mit der Festsetzung verfolgten Ziele konterkarieren würde.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung in einem festgesetzten Entwicklungskorridor fortgeführt werden kann. Soweit durch Regelungen nach Absatz 3 das Eigentum unzumutbar beschränkt wird, besteht nach Absatz 4 in entsprechender Anwendung von § 52 Abs. 4 WHG ein Entschädigungsanspruch. Setzt eine Bestimmung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile in entsprechender Anwendung von § 52 Abs. 4 WHG ein angemessener Ausgleich zu leisten.

Die vorgesehene Regelung wird von einigen der beteiligten Verbände ausdrücklich begrüßt, so von den KSPV, der INTWA, vom NHB, vom NABU, von der Aktion Fischotterschutz und vom BUND. Die beiden letzteren halten allerdings eine Breite von maximal 25 m nicht für ausreichend und der BUND regt an, zu prüfen, inwieweit statt einer maximalen Breite z. B. auf ein Hochwasser, das statistisch einmal in zehn Jahren zu erwarten ist bzw. eine näher zu definierte Methodik zur Ermittlung des Raumbedarfs für eine typkonforme Fließgewässerentwicklung zurückgegriffen werden könnte. Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Entwurf vorsieht, dass ein Entwicklungskorridor beidseits des Gewässers in einer Breite von jeweils bis zu 25 Meter festgesetzt werden kann, insgesamt die Breite somit bis 50 Meter betragen können soll. Die der Verbandsbeteiligung zugrundeliegende

Formulierung des Gesetzentwurfs brachte dies möglicherweise nicht mit der hinreichenden Deutlichkeit zum Ausdruck und wurde daher entsprechend überarbeitet. An einer Festlegung einer maximalen Breite im Gesetz wird aus Gründen der Bestimmtheit festgehalten. In diesem Rahmen kann die Wasserbehörde von den genannten Methoden Gebrauch machen und die Breite ermitteln, die erforderlich ist, um die in § 59 a Abs. 1 Satz 1 genannten Ziele zu erreichen.

Die KSpV regen an, den Anwendungsbereich auf den Außenbereich zu beschränken. Diese Anregung wird aufgenommen.

Die INTWA begrüßt die vorgesehene Regelung ebenfalls und weist darauf hin, dass renaturierte und vor allem wiedervernässte Gewässer und deren Umfeld (z. B. Auenbereiche) durch die dadurch geförderte (zurückgewonnene) natürliche Denitrifikationsleistung eine erhebliche Reinigungs-/Pufferfunktion zur Reduzierung von Nitrateinträgen ins Grundwasser hätten.

Von einigen der beteiligten Verbände, so dem LSB, dem Landesfischereiverband Niedersachsen, dem BdB, der LWK, dem WVT sowie den UVN und vero, wird eine besondere Betroffenheit der von ihnen vertretenen Belange und Betriebe geltend gemacht und eine Beteiligung eingefordert. Auch der WBV lehnt die Regelung ab und verweist insbesondere auf die fehlende Beteiligung der Eigentümer.

Aus Sicht der Landesregierung ist zum einen darauf hinzuweisen, dass Flächen - die wie in den Stellungnahmen angesprochen - z. B. von Fischzuchtbetrieben oder zum Rohstoffabbau genutzt werden, als Entwicklungskorridor kaum geeignet sein dürften. Zum anderen wird den Bedenken dadurch Rechnung getragen, dass durch die Einführung eines neuen Absatzes 2 die Durchführung eines Anhörungsverfahrens in entsprechender Anwendung von § 73 VwVfG angeordnet wird, in dem der Festsetzung eines Entwicklungskorridors möglicherweise entgegenstehende Belange eingebracht und abgewogen werden können.

UVN und vero fordern außerdem Ausnahme-, Bestandschutz- und Übergangsregelungen in der zu erlassenden Verordnung. Nach Auffassung der Landesregierung würden entsprechende Regelungen von der Verordnungsermächtigung des § 59 a erfasst.

Das Landvolk lehnt die Regelung ab und sieht darin einen übermäßigen Eingriff in das Grundeigentum. Außerdem wird bezweifelt, dass entsprechende Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes von der Wasserrahmenrichtlinie gefordert würden, da danach nur das gute ökologische Potential zu erreichen sei. Diese Kritik missversteht zum einen die europarechtlichen Vorgaben, da danach das ökologische Potential lediglich bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuftem Gewässern maßgebend ist. Zum anderen bestehen Defizite gerade in Bezug auf hydromorphologische Qualitätskomponenten.

Von Seiten der LWK wird angeregt, im Niedersächsischen Wassergesetz zu regeln, dass naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig in festgesetzten Entwicklungskorridoren umzusetzen sind. Auch wenn hier durchaus Synergieeffekte denkbar sind, erscheint eine gesetzliche Regelung hierzu angesichts des Erfordernisses einer funktionsbezogenen Einzelfallentscheidung nicht sinnvoll.

Die KSpV vertreten die Auffassung, die Zuständigkeit für die Festsetzung der Entwicklungskorridore müsse beim NLWKN liegen, da hier ein Zusammenhang mit § 1 Nr. 10 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) bestehe. Dieser Auffassung wird nicht gefolgt, da § 1 Nr. 10 ZustVO-Wasser lediglich die dort im Einzelnen genannten planerischen Aufgaben erfasst. Im Übrigen sind Zuständigkeitsfragen außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zu klären.

Zu § 59 b neu:

Der neu einzufügende § 59 b normiert an Gewässern zweiter Ordnung ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landes. Es ergänzt das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welches sich auf Grundstücke bezieht, auf denen sich oberirdische Gewässer befinden, aber nicht auf die angrenzenden Grundstücke, auf denen sich lediglich ein Gewässerrandstreifen befindet. Auch Flächen innerhalb eines Entwicklungskorridors werden mit in den Geltungsbereich der Regelung einbezogen, da der Erwerb von Flächen dort einen erheblichen Beitrag zur Umsetzung der angestrebten Gewässerentwicklung leisten kann. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit enthalten die Sätze 2 und 3 Bestimmungen zum Umgang mit Teilflächen.

Nach Absatz 2 Satz 1 wird das Vorkaufsrecht durch Verwaltungsakt ausgeübt. Materielle Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist nach Satz 2, dass dies zur Erhaltung oder zur Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, am konkret betroffenen Gewässerbereich also Defizite bestehen müssen. Satz 4 bestimmt den Rang des Vorkaufsrechts, das anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vorgeht. Die

Sätze 6 und 7 regeln, wie die Vorkaufsberechtigten überhaupt von das Vorkaufsrecht auslösenden Kaufverträgen erfahren.

Die Absätze 3 und 5 sind § 40 Abs. 2 und 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz nachgebildet. Die zuständigen Wasserbehörden haben die das Liegenschaftskataster führende Stelle entsprechend zu informieren, damit diese ihrer Verpflichtung nach Absatz 3 nachkommen kann.

Nach Absatz 4 kann das Vorkaufsrecht seitens des Landes auch zugunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. In Betracht kommen hier insbesondere Unterhaltungsverbände als jeweiligen Träger der Unterhaltungslast sowie Gemeinden.

Von Seiten des Landesfischereiverbandes Niedersachsen wird die Befürchtung geäußert, die Ausübung des Vorkaufsrechts könne nachteilige Auswirkungen auf Fischerei- und Fischhaltungsbetriebe haben. Diese Bedenken werden nicht geteilt, da es den jeweiligen Betreibern freisteht, ob sie ihre Grundstücke verkaufen oder nicht.

Der BUND und die Aktion Fischotterschutz regen an, das Vorkaufsrecht auch auf Grundstücke in und an Gewässern zu erstrecken, auf denen sich Querbauwerke und bauliche Anlagen befinden. Hierzu wird zum einen im Hinblick auf § 66 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wonach das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht auch Grundstücke erfasst, auf denen sich Gewässer befinden, keine Notwendigkeit gesehen. Zum anderen wäre eine Erfassung aller Grundstücke an Gewässern, auf denen sich bauliche Anlagen befinden, fachlich nicht geboten und außerdem zu unbestimmt.

Der NABU begrüßt die Regelung ebenfalls, wünscht in Bezug auf die Ausübung des Vorkaufsrechts aber einen größeren Spielraum. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt; es erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, dem Land das Vorkaufsrecht ohne einschränkende Voraussetzungen einzuräumen.

Das Landvolk kritisiert das vorgesehene Vorkaufsrecht als Ersetzung des Kooperationsgedankens durch ordnungsrechtliches Vorgehen. Diese Kritik kann die Landesregierung schon deshalb nicht nachvollziehen, weil es den jeweiligen Grundstückseigentümern freisteht, ob sie ihre Grundstücke verkaufen oder nicht.

UVN und vero sehen eine besondere Betroffenheit der rohstoffgewinnenden Industrie und schlagen vor, das Vorkaufsrecht auf Flächen auszuschließen, auf denen Genehmigungen zum Betrieb von Anlagen nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen oder Genehmigungen zur Rohstoffgewinnung erteilt oder beantragt wurden oder die sich innerhalb von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung befinden. Die Landesregierung sieht für eine solche Regelung keinen Bedarf, da es den jeweiligen Anlagenbetreibern freisteht, ob sie ihre Grundstücke verkaufen oder nicht. Entsprechendes gilt auch für Flächen innerhalb von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung.

Der WBV lehnt das Vorkaufsrecht insbesondere bezogen auf Grundstücke im Wald ab. Der Hinweis, vom Wald gehe keine Gefahr für das Gewässer aus, verkennt Sinn und Zweck der Regelung. Es geht nicht darum, Gefahren für die Gewässer abzuwehren, sondern darum, die ökologischen Funktionen des Gewässers und seiner Ufer weiter zu verbessern. Im Übrigen ist auch hier darauf hinzuweisen, dass der Eigentümer selbst entscheidet, ob er verkaufen will oder nicht.

Der WVT begrüßt die vorgesehene Regelung, schlägt jedoch vor, das Land müsse das Vorkaufsrecht zugunsten eines Unterhaltungsverbandes ausüben, wenn dieser dies wünscht. Der Vorschlag des WVT wird abgelehnt. Der Gesetzentwurf sieht in Absatz 4 vor, dass das Vorkaufsrecht zugunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeübt werden kann. Eine weitergehende Bindung wird sowohl aus fachlichen als auch aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht für sinnvoll gehalten.

Die Aktion Fischotterschutz und die BSH sind der Auffassung, dass es möglich sein sollte, das Vorkaufsrecht auch zugunsten eines anerkannten Naturschutzverbandes auszuüben. Dem wird seitens der Landesregierung nicht gefolgt, da eine vergleichbare Aufgabenstellung für die genannten Verbände wie im Bereich des Naturschutzrechts nicht besteht.

Die KSpV begrüßen die Regelung grundsätzlich, sind jedoch der Auffassung, die Pflicht zur Eintragung in das Liegenschaftskataster solle den NLWKN treffen. Die hierfür gegebene Begründung überzeugt nicht, da das vom NLWKN (als Verordnung) aufzustellende Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung den unteren Wasserbehörden gleichermaßen zugänglich ist.

Zu Nummer 18 (§ 61):

Buchstabe a

Die bislang von § 39 Abs. 1 WHG abweichende Definition der Gewässerunterhaltung wird aufgehoben. Damit verbunden ist eine stärkere Betonung einer ökologisch orientierten Gewässerunterhaltung im Verhältnis zu den überkommenden Vorstellungen über die Gewässerunterhaltung (Sicherung des Abflusses und Erhaltung der Schiffbarkeit).

Gewässerunterhaltung umfasst nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG die Pflege und die Entwicklung des Gewässers. Zur Pflege eines Gewässers gehört es, den erreichten Gewässerzustand durch geeignete Maßnahmen dauerhaft

zu sichern und zu erhalten. Die Gewässerpflege dient zugleich der Erfüllung des Verbesserungsgebotes und des Erhaltungsgebots nach § 27 WHG und damit der Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Unter Gewässerentwicklung ist die zielgerichtete Einflussnahme auf ein Gewässer zu verstehen, um dieses durch entsprechende Maßnahmen planvoll zu verändern. Sie dient damit auch der Erreichung eines guten Zustands bzw. eines guten Potenzials und damit ebenfalls den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG. Die Gewässerentwicklung ist jedoch nur insoweit unter den Begriff der Gewässerunterhaltung zu fassen, als die Schwelle zum Ausbau nach § 67 WHG noch nicht überschritten ist.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG handelt es bei der Gewässerunterhaltung um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Dritte (auch Mitglieder eines Unterhaltungsverbandes) haben daher gegen den Träger der Unterhaltungspflicht keinen Rechtsanspruch auf die Erfüllung seiner Pflicht oder auf Vornahme bestimmter Unterhaltungsarbeiten (z. B. die Sicherung eines Ufers).

Entsprechend dem bisherigen Recht gehören die derzeit von § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erfassten Maßnahmen ergänzend zum Katalog des § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG zur Gewässerunterhaltung. Die Nummern 1 bis 3 von § 61 Abs. 1 Satz 2 können hingegen entfallen, da die entsprechenden Maßnahmen bereits von der bundesrechtlichen Regelung erfasst werden (Nummern 1 und 2) bzw. die Regelung entbehrlich erscheint (Nummer 3).

Die beabsichtigte Änderung wird von einigen Verbänden ausdrücklich begrüßt, so z. B. vom Landesfischereiverband Weser-Ems und dem NHB. Der BUND begrüßt die vorgesehene Änderung, wünscht jedoch eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext, dass auch Maßnahmen zum Schutz des Gewässers als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zur Gewässerunterhaltung gehören. Hierfür wird seitens der Landesregierung im Hinblick auf § 39 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 WHG, die zukünftig beide uneingeschränkt auch in Niedersachsen Anwendung finden, keine Notwendigkeit gesehen. Entsprechendes gilt für den Vorschlag des NABU zur Ergänzung von § 61 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs. Hier ist zudem auf naturschutzrechtliche Vorgaben zu verweisen.

Die Aktion Fischotterschutz regt eine Ergänzung in Bezug auf die Erhaltung und Pflege durchgeführter Maßnahmen am Gewässer an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit solche Maßnahmen und ihre Erhaltung und Pflege stets der Gewässerunterhaltung zuzurechnen wären.

Aufgegriffen wird die Anregung der KSpV, die in § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 enthaltene Regelung, wonach die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer zur Unterhaltung gehört, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist, nicht zu übernehmen. Diese Regelung ist jedenfalls als entbehrlich anzusehen. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG können die Unterhaltungspflichtigen die Grundstücke von Anliegern und Hinterliegern betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Außerdem können die Anlieger nach § 41 Abs. 3 WHG verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Insofern ist nicht ersichtlich, wieso gerade im Hinblick auf die Grundstücke, die im Eigentum der Unterhaltungspflichtigen selbst stehen, besondere Regelungen zur Pflege im Hinblick auf die Gewährleistung einer sachgerechten Unterhaltung erforderlich sein sollen.

Das Landvolk kritisiert die geplante Änderung und verweist darauf, dass ein Großteil der niedersächsischen Gewässer künstlich entstanden oder jeweils erheblich verändert seien. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss müsse hier vor allen anderen Belangen gewährleistet sein. Die Kritik verkennt, dass auch nach der bundesrechtlichen Definition der Gewässerunterhaltung die Pflege des Gewässers und damit auch die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ebenfalls Bestandteil der Gewässerunterhaltung ist und je nach Sachlage im Einzelfall auch Vorrang haben kann. Auch die Erreichung des guten ökologischen Potentials erfordert jedoch erhebliche Anstrengungen auch der Unterhaltungspflichtigen darüber hinaus, was mit der geplanten Gesetzesänderung verdeutlicht werden soll.

Der WVT lehnt die geplante Änderung ab. Die Einschätzung, diese würde zu einer ökologischeren Ausrichtung der Gewässerunterhaltung führen, sei nicht nachvollziehbar. § 39 Abs. 1 WHG habe die bewährte Systematik, wonach die Gewährleistung des Wasserabflusses und die Pflege und Entwicklung des Gewässers auf derselben Stufe stünden, aufgegeben. Die neue Definition, die nunmehr an die Stelle der bisher nach dem Niedersächsischen Wassergesetz geltenden treten solle, sei inhaltsleer und beliebig. Zudem sei aufgrund der Formulierung in § 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG, wonach zur Gewässerunterhaltung die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses gehöre, zu befürchten, dass Eigentümer von Ufergrundstücken fordern könnten, dass die Erhaltung des Gewässerbettes dann eben auch zur Sicherung von Ufergrundstücken und damit ihrer Nutzungsansprüche erfolgen müsse. Die Argumentation, wonach die reine Ufersicherung nicht zur Gewässerunterhaltung gehöre, würde damit schwieriger werden. Es könne zu vermehrten Ufersicherungsarbeiten durch die Unterhaltungspflichtigen kommen, was zu höheren Kosten der Gewässerunterhaltung führen könne, aber im Hinblick auf die angestrebte eigendynamische Gewässerentwicklung auch kontraproduktiv sei. Verschärfend komme die geplante Änderung von § 43 hinzu.

Diese Befürchtung wird seitens der Landesregierung nicht geteilt. Die Aufgabe des landesrechtlichen Unterhaltungsbegriffes in § 61 und damit die Geltung des bundesrechtlichen Unterhaltungsbegriffes des § 39 Abs. 1 WHG

soll deutlicher machen, dass die Unterhaltung Bestandteil der Flussgebietsbewirtschaftung und als solche zu verstehen und praktisch umzusetzen ist. Insofern spiegeln auch die Begriffe Pflege und Entwicklung das Verschlechterungsverbot und das Erhaltungs- und Verbesserungsgebot des § 27 WHG wider. Das bedeutet jedoch nicht, dass der klassische Inhalt der Gewässerunterhaltung aufgegeben wird, wie sich schon aus den in § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG aufgezählten Bestandteilen der Gewässerunterhaltung ergibt.

Auch die Befürchtung, die Gesetzesänderung würde zu vermehrten Ansprüchen auf Ufersicherungsmaßnahmen gegenüber den Unterhaltungspflichtigen führen, wird nicht geteilt. Abgesehen davon, dass die geplante Änderung von § 43 aufgegeben wird, bestimmt § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG, dass es sich bei der Gewässerunterhaltung um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt. Einzelne Grundstückseigentümer können daher den Unterhaltungspflichtigen nicht zur Vornahme rein privatnütziger Ufersicherungsarbeiten verpflichten.

Weiter regen die KSpV an, die Abgrenzung zwischen Ausbau und Unterhaltung näher zu konkretisieren. Die Anregung betrifft nicht den Gesetzentwurf selbst. Darauf kann bei Bedarf zurückgekommen werden.

Buchstabe b

Der derzeitige Absatz 2 kann entfallen, da eine entsprechende Regelung bereits in § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WHG enthalten ist.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Buchstaben a und b sowie um eine redaktionelle Korrektur (§ 68 WHG statt § 66 WHG).

Zu Nummer 19 (§ 64):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens im Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (fehlerhafte Übertragung aus § 102 NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung).

Zu Nummer 20 (§ 74):

Sinn des § 40 Abs. 4 WHG, auf den sich § 74 bezieht, ist es, durch Bestimmung eines subsidiären Trägers die Erfüllung der Unterhaltungspflicht sicherzustellen, wenn der gesetzliche Verpflichtete ihr nicht nachkommt. Die Neufassung von § 74 stellt klar, dass sich dessen Regelungsgehalt darauf beschränkt, die hier in Betracht kommenden Pflichtigen festzulegen. Für eine spezialgesetzliche Regelung der Ersatzvornahme wie in der bisherigen Fassung von § 74 bestand hingegen keine Notwendigkeit.

Nach Satz 2 besteht die Möglichkeit, eine (andere) öffentlich-rechtliche Körperschaft zu beauftragen, dann nicht, wenn der Unterhaltungspflichtige selbst eine solche Körperschaft ist. Hier kommt allein ein aufsichtsbehördliches Vorgehen in Betracht. Die Vorschrift kommt daher entsprechend der Vorgabe in § 40 Abs. 4 Satz 2 WHG nur dort zum Tragen, wo Privaten die Unterhaltungspflicht obliegt.

Zu Nummer 21 (§ 79):

Buchstabe a

Nach Neufassung von Absatz 1 ist die Wasserbehörde zukünftig verpflichtet, eine Entscheidung über den notwendigen Umfang der Unterhaltung, eine Pflicht zum Ersatz von Mehrkosten nach § 75 Abs. 1 oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung zu treffen, wenn sich die Beteiligten hierüber nicht einigen können. Die Regelung entspricht insofern der in § 42 Abs. 2 WHG. Zur Klarstellung, dass bezüglich der Voraussetzungen des behördlichen Tätigwerdens nichts anderes gelten soll als in § 42 Abs. 2 WHG, wurde die bisherige Formulierung „im Streitfall“ entsprechend ersetzt. Da bereits das Bundesrecht den Fall regelt, dass die Beteiligten sich über eine Kostenbeteiligung in den dort genannten Fällen des § 40 WHG nicht einigen können, wird die landesrechtliche Regelung nunmehr ausdrücklich nur auf die Kostenbeteiligung nach § 75 (Ersatz von Mehrkosten) bezogen. Da hier in der Praxis Streitfälle häufiger vorkommen, wird insofern ein besonderes Bedürfnis für eine Entscheidung der mit der erforderlichen Fachkompetenz ausgestatteten Wasserbehörde gesehen.

Der WVT begrüßt die vorgesehene Änderung. Die KSpV lehnen die Regelung ab und verweisen darauf, dass die untere Wasserbehörde hierdurch gezwungen wäre, auch in Fällen von reinen Nachbarschaftsstreitigkeiten zu entscheiden und durch ihre Entscheidung das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu eröffnen, in dem sie das Prozess- und Kostenrisiko trage. Außerdem sei zu befürchten, dass die Bereitschaft der Beteiligten, eine einvernehmliche Lösung zu suchen, durch eine solche Regelung nachlassen würde. Zudem seien Streitigkeiten mit Unterhaltungsverbänden rechtlich problematisch.

Die Landesregierung folgt den Bedenken nicht. Auch nach derzeitiger Rechtslage sind für Streitigkeiten z. B. über den Ersatz von Mehrkosten nach § 75 die Verwaltungsgerichte zuständig. Es ist nicht ersichtlich, warum die geplante Regelung zu einem Anstieg der verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten führen sollte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beteiligten zunächst versuchen werden, sich zu einigen. Nur für den Fall, dass dies nicht gelingt, sollen die Wasserbehörden so wie auch bereits in den § 42 Abs. 2 WHG geregelten Fällen entscheiden.

## Buchstabe b

Nach der Neufassung von Absatz 3 sollen die unteren Wasserbehörden zukünftig Unterhaltungsordnungen aufstellen. Somit besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zum Erlass entsprechender Verordnungen; in begründeten Ausnahmefällen kann aber davon abgesehen werden. Dem Erlass entsprechender Verordnungen wird für die stärkere ökologische Ausrichtung der Gewässerunterhaltung zukünftig eine deutlich größere Bedeutung zukommen. Die Behörde trifft darin auch Regelungen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 WHG, um das Gebot der Ausrichtung der Unterhaltung an den Bewirtschaftungszielen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG zu konkretisieren und damit nicht mehr vereinbare Vorgehensweisen zu reglementieren, soweit dies erforderlich ist. Bislang steht der Erlass von Unterhaltungsordnungen im Ermessen der Wasserbehörde. Daher haben bei weitem nicht alle unteren Wasserbehörden Unterhaltungsordnungen erlassen, sodass diese Regelwerke noch nicht flächendeckend eingeführt sind.

Nach Satz 2 des neugefassten Absatzes 3 haben die Unterhaltungsverbände im Regelfall die an ihren Gewässern erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen in Plänen darzustellen. Dabei sind bestehende gesetzliche Vorgaben sowie durch Unterhaltungsordnung getroffene Regelungen zu berücksichtigen. Es wird davon ausgegangen, dass entsprechende Pläne jedenfalls bei der überwiegenden Zahl der Verbände aufgrund fachlicher Notwendigkeiten bereits existieren. Für Gewässer dritter Ordnung wird ein entsprechendes Erfordernis nicht gesehen.

Der BUND kritisiert den vermeintlichen Widerspruch zwischen Satz 1 („hat“) und Satz 3 („kann“). Diese Kritik erkennt den Unterschied zwischen den von den Wasserbehörden zu erlassenden Unterhaltungsordnungen und den von den Unterhaltungspflichtigen aufzustellenden Plänen.

Seitens der LWK wird die geplante Änderung kritisiert, weil darin offensichtlich die Einführung eines Genehmigungsverfahrens für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gesehen wird. Hier handelt es sich um ein Missverständnis: Es bleibt dabei, dass Unterhaltungsmaßnahmen keiner Genehmigung nach Wasserrecht bedürfen; die geplanten Änderungen sollen lediglich dazu dienen, die geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen für die Gewässerunterhaltung zu konkretisieren.

Das Landvolk kritisiert die vorgesehene Änderung als Überregulierung und Belastung der Unterhaltungspflichtigen. Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht. Vielmehr soll die geplante Änderung dazu beitragen, die bestehenden Verpflichtungen und die erforderlichen Maßnahmen auch im Interesse der Unterhaltungspflichtigen zu konkretisieren.

Seitens der KSpV wird die Verpflichtung zur Aufstellung von Unterhaltungsordnungen kritisiert. Damit wäre ein erheblicher Mehraufwand verbunden. Außerdem seien entsprechende Regelungen im Hinblick auf das Selbstverwaltungsrecht der Verbände nicht mehr zeitgemäß. Schließlich wird darauf verwiesen, dass viele Verbände kreisübergreifend tätig sind und damit verschiedene Unterhaltungsordnungen greifen würden.

Der WVT lehnt die Möglichkeit, Unterhaltungsverbänden über eine Unterhaltungsordnung inhaltliche Vorgaben für die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zu machen, ab und sieht hierin ein gegen die Selbstverwaltung gerichtetes Signal.

Diese Kritik überzeugt genauso wenig wie die von den KSpV geäußerte, da die Möglichkeit, Unterhaltungsordnungen zu erlassen, bereits nach geltendem Recht besteht und viele untere Wasserbehörden davon auch bereits Gebrauch gemacht haben. Auch nach geltendem Recht muss der Vollzug bereits der Tatsache Rechnung tragen, dass viele Verbände kreisübergreifend tätig sind und damit z. T. unterschiedlichen ortsrechtlichen Vorgaben entsprechen müssen, ohne dass dies offensichtlich zu nennenswerten Problemen geführt hätte. Die Landesregierung folgt den geäußerten Bedenken jedoch insoweit, als die unteren Wasserbehörden künftig Unterhaltungsordnungen aufstellen „sollen“, das heißt sie im Regelfall dazu verpflichtet sind, aber in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen können.

Nach Ansicht des WVT könne es außerdem nicht sein, dass in den von den Verbänden aufzustellenden Plänen auch die nach Maßgabe der Unterhaltungsordnungen erforderlichen Maßnahmen darzustellen seien, da der Umfang der Gewässerunterhaltung in § 39 WHG bzw. § 61 abschließend geregelt sei und nicht beliebig weitere Maßnahmen der Gewässerunterhaltung hinzutreten könnten. Den Bedenken wird durch Streichung des dazu ursprünglich vorgesehenen Passus Rechnung getragen, wobei es auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz dabei bleibt, dass die Vorgaben einer Unterhaltungsordnung bei Aufstellung des Unterhaltungsplans zu berücksichtigen sind.

Abgelehnt wird seitens des WVT der Plan, die Verbände zur Aufstellung von Plänen zu verpflichten und diese für verbindlich zu erklären. Zugleich räumt der WVT jedoch ein, dass die Aufstellung von entsprechenden Plänen sinnvoll ist und von ihm auch empfohlen werde.

Die Aufstellung eines Plans zur Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen dient der rechtssicheren Ausübung dieser öffentlich-rechtlichen Aufgabe, gegebenenfalls auch im Hinblick auf natur- bzw. artenschutzrechtliche Fragestellungen. Art, Umfang und Inhalte derartiger Pläne sind nicht näher geregelt, sie können somit von den jeweiligen Beteiligten nach den örtlichen Gegebenheiten abgestimmt werden. In vielen Fällen dürfte es

ausreichen, die in der Unterhaltungspraxis schon heute zum Einsatz kommenden Unterlagen hierfür heranzuziehen bzw. als Grundlage zu nutzen. I. Ü. wird den Bedenken des WVT dadurch Rechnung getragen, dass der vorgesehene Satz 3 des Absatzes 3 entfällt.

Zu Nummer 22 (§ 81):

Die Streichung von § 81 dient der Rechtsbereinigung. Nach Erlass der Oberflächengewässerverordnung und der Aufhebung der noch auf der Grundlage von § 64 a NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung erlassenen Verordnung über den wasserrechtlichen Ordnungsrahmen ist die Verordnungsermächtigung obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden. Im Übrigen enthält auch § 23 Abs. 3 WHG eine Verordnungsermächtigung für die Länder bis zum Erlass entsprechender Bundesverordnungen.

Zu Nummer 23 (§ 85):

Die Ergänzung dient der redaktionellen Klarstellung. § 4 Abs. 5 WHG verweist bezüglich des Gewässereigentums auf landesrechtliche Vorschriften.

Zu Nummer 24 (§ 87):

Der bisherige § 87 entfällt; dies dient der Rechtsbereinigung. Nach Erlass der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 und der Aufhebung der noch auf der Grundlage von § 136 a Abs. 2 NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung erlassenen Verordnung über den wasserrechtlichen Ordnungsrahmen ist die bisherige Verordnungsermächtigung obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden. Im Übrigen enthält auch § 23 Abs. 3 WHG eine Verordnungsermächtigung für die Länder bis zum Erlass entsprechender Bundesverordnungen.

§ 87 erhält einen neuen Regelungsgehalt. Die Vorschrift in der neuen Fassung ergänzt § 48 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 WHG durch eine Ermächtigung, die seit längerem im Erlasswege geregelten Standards für die Durchführung der Feldlagerung im Interesse eines verbesserten Vollzuges in die Form einer Rechtsverordnung zu überführen. Die Verordnung kann darüber hinaus eine Pflicht zur Anzeige von Feldmieten regeln. Um den Bedarf für temporäre Feldmieten für Wirtschaftsdünger und Silage generell zu minimieren, kann die Verordnung außerdem einen bestimmten Bestand an festen Lagerkapazitäten zur Voraussetzung für eine zulässige Feldmietenlagerung erklären.

Der Bedarf, eine „gute fachliche Praxis“ in diesem Bereich rechtlich näher auszugestalten, ergibt sich insbesondere aus den verbreitet hohen Belastungen der niedersächsischen Gewässer mit Pflanzennährstoffen. Hierzu leisten Feldmieten, die unnötig oder unter Missachtung der fachlichen Standards angelegt werden, einen Beitrag, der zu vermeiden ist. Hinzu kommt - insbesondere bezüglich der Obliegenheit zu angemessenen festen Lagereinrichtungen - ein vermehrtes Auftreten von Fällen, in denen Standards nicht mehr beachtet werden, die in früheren Jahren selbstverständlich waren. Aus dem Vollzug sind diverse Beispiele bekannt, in denen bei der Errichtung und dem Betrieb von Tierhaltungsanlagen das Prinzip, dass zu einem Tierstall eine angemessene Gülle- bzw. Mistlagerkapazität gehört, infrage gestellt wurde. Auch bei der Lagerung von Silage als Rohstoff für eine Biogasanlage ist eine Verpflichtung, ausreichend feste Lagereinrichtungen vorzuhalten, bisher nicht hinreichend klar geregelt. Deshalb sind zu dieser Thematik belastbare rechtliche Vorgaben erforderlich, die eine unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes ordnungsgemäße Handhabung der Stoffe regeln.

Abweichend von der Entwurfsfassung, die der Verbandsbeteiligung zugrunde lag, enthält § 87 (neu) nunmehr keine direkt geltenden Regelungen mehr, sondern ausschließlich die Ermächtigung an das Fachministerium, durch Verordnung bestimmte Vorschriften zu erlassen.

Im Einzelnen:

Im ersten Absatz enthält § 87 eine Verordnungsermächtigung, mit der die Umsetzung der fachlichen Standards bei Feldmieten verbessert werden soll. Die seit 1999 (für Wirtschaftsdünger) bzw. seit 2007 (für Silage) in Erlassform geregelten Anforderungen an die ordnungsgemäße Gestaltung der Feldmieten besitzen im Vollzug zum Teil die formale Schwäche, dass sie an den Besorgnistatbestand des § 48 Abs. 2 WHG anknüpfen müssen. Die unteren Wasserbehörden sind immer wieder auf Probleme gestoßen, die nötigen Vorkehrungen zur umweltverträglichen Gestaltung der Feldmieten durchzusetzen, solange diese Anforderungen lediglich in einem Erlass enthalten waren.

Bei der Vorbereitung dieser Verordnung soll - neben den bereits heute in Erlassform definierten Standards - erneut diskutiert werden, ob und in welcher Ausgestaltung eine ergänzende Anzeigepflicht für Feldmieten sinnvoll ist. Die ursprüngliche Absicht der Landesregierung, eine solche Anzeigepflicht direkt in das Niedersächsische Wassergesetz aufzunehmen, stieß u.a. auf Vorbehalte seitens der KSpV, die darin einen erheblichen Mehraufwand sahen. Die Entscheidung dieser Frage soll gemäß der Regelung in § 87 Abs. 2 auf das Verordnungsverfahren verlagert werden.

Zu den Bestimmungen der Verordnung kann gemäß § 87 Abs. 3 eine Regelung über Mindestlagerkapazitäten auf befestigten und gedichteten Flächen hinzutreten. Diese Ermächtigung beruht auf folgenden Erwägungen: Auch

wenn Feldmieten aus relativ festem Material bestehen (25 bis 30 Prozent Trockenmasse) und sie abgedeckt werden müssen, ist ihr Schutzniveau aus Sicht des Gewässerschutzes doch deutlich niedriger einzustufen als bei einer festen Lagereinrichtung für feste Wirtschaftsdünger oder Silage. Bei der Feldmiete erfolgt ein gewisser Austrag von Nährstoffen bzw. Silagesickersaft sowohl im Normalbetrieb - etwa während der Entnahmephase von Silagemieten - als auch durch mögliche Beschädigungen oder herstellungsbedingte Schwachpunkte. Bei Silage ist unter anderem die Verdichtungsphase zu Beginn der Lagerung bedeutsam. Da in großen Teilen des Landes bereits eine hohe Belastung des Sickerwassers, des oberflächennahen Grundwassers und zum Teil von Oberflächengewässern mit Nährstoffen nachgewiesen ist, dürfen Feldmieten nicht zum Bestandteil der planmäßigen Lagerkapazitäten für landwirtschaftliche Betriebe und Tierhaltungsanlagen werden.

Dieser Grundsatz, der die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 1 WHG konkretisiert, wird derzeit in Niedersachsen in sehr unterschiedlichem Maße beachtet. Deshalb soll eine klärende Rechtsvorschrift ermöglicht werden, die das Potenzial von unbefestigten oder ungedichteten Feldmieten, die Wasserbeschaffenheit im Grundwasser oder einem Oberflächengewässer nachteilig zu verändern, unter Vorsorgegesichtspunkten minimiert. Eine befestigte und gedichtete Lagerfläche wird in der Regel dauerhaft betrieben. Sie unterliegt den Vorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Bei einer solchen dauerhaften Anlage kann technisch sichergestellt werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Wirtschaftsdüngern bzw. Silage nicht unkontrolliert versickern oder ablaufen.

§ 87 Abs. 3 enthält zunächst die grundlegende Ermächtigung an das Fachministerium, in der Verordnung nach Absatz 1 konkrete Vorgaben über Lagerkapazitäten auf befestigten und gedichteten Flächen zu treffen. Bei der Nutzung dieser Ermächtigung ist gemäß Absatz 3 Satz 2 an die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Abs. 1 WHG anzuknüpfen. Diese gilt ohnehin; sie wird bei Ausübung der Verordnungsermächtigung erheblich konkreter gefasst.

Gemäß dem wasserrechtlichen Schutzbedarf ergibt sich durch den Erlass von Anforderungen nach § 87 Abs. 3 keine unbedingte Vorgabe an die landwirtschaftlichen Betriebe, in bestimmtem Umfang feste Lagerkapazitäten zu bauen. Vielmehr steht es dann in der eigenen Verantwortung der Betriebe, dafür zu sorgen, dass ein Bedarf für eine Feldmiete nicht entsteht.

Erst wenn die betriebliche Lagerplanung insofern misslingt und doch eine Feldmiete benötigt wird, wird eine Behörde - bei Umsetzung der Verordnungsermächtigung - den Betrieben die Frage stellen, in welchem Umfang sie sich bemüht haben. Dann ist im Interesse der Gleichbehandlung ein einheitlicher Maßstab erforderlich.

Die Sätze 3 und 4 in § 87 Abs. 3 beschreiben Differenzierungen, die sich bereits bei der Diskussion der zuvor erwogenen Gesetzesvorschrift als naheliegend erwiesen haben. Um die Verordnungsermächtigung inhaltlich hinreichend bestimmt zu gestalten, wird ausdrücklich ermöglicht, die in der Verordnung vorgesehenen Lagerkapazitäten für unterschiedliche Stoffe (z.B. Wirtschaftsdünger und Silage) unterschiedlich groß zu bemessen. Daneben wird die Möglichkeit eröffnet, gegebenenfalls Erleichterungen für kleinere Betriebe vorzusehen. Gemäß Absatz 3 Satz 4 soll schließlich auch auf der Ebene der Verordnung die Möglichkeit bestehen, verbindliche Abnahmevereinbarungen zugunsten eines Erzeugers zu berücksichtigen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Energiepflanzen für eine Biogasanlage produziert werden und die Lagerung vertragsgemäß auf befestigten und gedichteten Anlagen erfolgt, die zur Biogasanlage gehören.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass eine reine Bereitstellungs- oder Umschlagstätigkeit den Verordnungsvorschriften über Feldmieten nicht unterliegt. Die Bestimmung ähnelt § 4 Abs. 14 der Klärschlammverordnung. Hiermit soll kein Spielraum für eine „Behelfslagerung“ über Monate hinweg geschaffen werden. Die Regelung sieht eine Erforderlichkeitsprüfung vor, die an den organisatorischen Erfordernissen im Rahmen der Ausbringung zu orientieren ist. Von einem ordnungsgemäß geplanten Arbeitsablauf ist zu erwarten, dass das Material nur wenige Tage vor der Ausbringung auf der Fläche bereitgestellt wird.

Die Regelungen der Verordnung nach den Absätzen 1 bis 3 sollen außerdem nicht für die Futterlagerung in Form der Rundballensilage gelten, da bei dieser Technik die Nachteile, die mit üblichen Silagemieten verbunden sind, weitgehend vermieden werden.

Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf Gärreste. Der Zweck der Vorschriften erfordert eine durchgängige Gleichbehandlung mit festen Wirtschaftsdüngern, soweit Gärreste nach einer Behandlung in Feldmieten gelagert werden können. Für die spezielle Erwähnung der Gärreste besteht ein Erfordernis, weil auch bei Gärresten aus Biogasanlagen vermehrt eine Abtrennung der festen Stoffe, an denen überwiegend die Nährstoffe angelagert sind, durchgeführt wird. Ein großer Teil der Gärreste kann zwar nach der Begriffsdefinition in § 2 Nr. 2 des Düngegesetzes auch als „Wirtschaftsdünger“ bezeichnet werden. Insbesondere in Fällen, in denen einer Biogasanlage andere Gärsubstrate als nachwachsende Rohstoffe und tierische Ausscheidungen zugeführt werden (z. B. Schlachtabfälle oder Brotreste), würden aber ohne die Nennung der „sonstigen Gärreste“ die separierten und festen Gärreste nicht zweifelsfrei erfasst.

Die Neuregelung - in der Fassung, die der Verbandsbeteiligung zugrunde lag - wird von verschiedenen Verbänden grundsätzlich begrüßt, so vom BDEW und der INTWA. Letztere empfiehlt, eine Ausnahme für Festmist von Huf- und Klautieren von einem Trockensubstanzgehalt größer als 25 Prozent abhängig zu machen (analog

zum geltenden Feldmietenerlass). Außerdem empfiehlt sie, die Ausnahme für Betriebe von Rauhfutterfressern mit mehr als 100 Großvieheinheiten daran zu knüpfen, dass die Anforderungen entsprechend dem Feldmietenerlass eingehalten werden.

Da gemäß § 87 Abs. 1 die bisher geltenden fachlichen Anforderungen an die Lagerung in Feldmieten erhalten bleiben und in eine Verordnung überführt werden sollen, bleiben diese bisherigen Erlass-Vorgaben auch künftig gültig.

Auch der WVT begrüßt die neuen Regelungen. Er plädiert jedoch für den Wegfall der Übergangsfrist, die die Gesetzesfassung in der Verbandsbeteiligung vorsah. Diese Frage wird im Verordnungsverfahren zu diskutieren sein.

Die LWK lehnt die Neuregelung, die der Verbandsbeteiligung zugrunde lag, ab. Sie sei nicht praktikabel, die bestehenden Erlassregelungen werden als ausreichend angesehen. Die Mist- bzw. Silagelagerung lasse sich im Rahmen von örtlichen Kontrollen auch ohne Anzeige ohne größere Probleme den Bewirtschaftern zuordnen. Die Position der LWK ist nicht überzeugend. Nach den Erfahrungen und Hinweisen aus dem Vollzug ist es für eine effektive Anwendung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Errichtung von Feldmieten von großer Bedeutung, dass die zuständige Wasserbehörde zeitnah Kenntnis davon erlangt.

Die KSpV begrüßen die Regelung in der Sache. Gleichzeitig knüpfen sie an die Einführung einer Anzeigepflicht die Forderung, die Zahlungen an die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu erhöhen, weil ein erheblicher zusätzlicher Vollzugsaufwand entstehe. Aufgrund dieses Einwands wird davon abgesehen, im Gesetz eine Anzeigepflicht einzuführen.

Der NABU wünscht die Aufnahme verschiedener inhaltlicher Beschränkungen in § 87. Dazu gehören ein Mindestabstand zu Gewässern, ein Verbot auf besonders durchlässigem Boden sowie ein Zeitlimit für die Lagerung von drei Monaten. Dem Wunsch wird nicht gefolgt, da nach dem gesetzgeberischen Konzept inhaltliche Anforderungen an die Gestaltung von Feldmieten in einer Verordnung geregelt werden sollen.

Die KSpV bitten um eine Prüfung, auf welcher Rechtsgrundlage bei landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Biogasanlagen angeordnet werden könne, feste Lagerkapazitäten zu schaffen. Zudem regen sie an, an Stelle der im Entwurf vorgesehenen Mengenbemessung auf Basis der Jahreserzeugung „klare Vorgaben zu den vorzuhaltenden Lagerkapazitäten (beispielsweise sechs bis neun Monate, gegebenenfalls abhängig von der Tierhaltung bzw. Mistart) zu schaffen“. Die KSpV weisen außerdem darauf hin, dass die Ausnahmen in den Vorschriften über feste Lagerkapazitäten einen Zugewinn an Rechtssicherheit sowie einen möglichen Erfolg aus ihrer Sicht konterkarieren.

Die von den KSpV dargestellten Ansätze für anders gefasste Vorschriften lassen aus Sicht der Landesregierung nicht erkennen, dass mit ihnen der Regelungszweck besser erreicht würde. Die Regelungen, zu denen § 87 Abs. 3 NWG den Ordnungsgeber ermächtigt, beinhalten kein Zulassungserfordernis für Tierhaltungs- oder Biogasanlagen. Die geplanten Änderungen sollen auf die Problemstellung aus Sicht des Gewässerschutzes fokussiert sein und das Ziel verfolgen, die Zahl der Feldmieten zu reduzieren. Auf diese Weise wird mit dem geringstmöglichen Eingriff in private Rechte dafür gesorgt, dass ausreichende feste Kapazitäten entstehen. Ob diese Kapazitäten z. B. für die Silage einer Biogasanlage bei den Maisezeugern oder an der Anlage selbst gebaut werden, darf und muss das Wasserrecht nicht vorschreiben.

Der VKU lehnt die Ausnahmen für Festmist sowie die Futtersilage kleiner und mittelgroßer Betriebe, die der Verbandsbeteiligung zugrundeliegende Entwurf enthielt, ab. Er verweist auf die bestehenden Umweltrisiken insbesondere im Winterhalbjahr. Die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern auf unbefestigten oder ungedichteten Flächen soll aus seiner Sicht zwischen dem 15. Oktober und dem 15. März gesetzlich verboten werden. Für Futtersilage soll neben befestigten und gedichteten Flächen allein die Lagerung als Schlauchsilage zulässig sein.

In der nunmehr vorgesehenen Verordnungsermächtigung muss allerdings die Möglichkeit eröffnet werden, eine Interessensabwägung vorzunehmen und gegebenenfalls nach der Art der Betriebe oder der betreffenden Stoffe zu differenzieren. Gegen die vom VKU vorgesehene Bevorzugung der Schlauchsilage als unbedenkliche Lagerungstechnik bestehen auch aus fachlicher Sicht Bedenken.

Die LWK vertritt die Auffassung, die nötigen Lagerkapazitäten ergäben sich zukünftig direkt aus der zu novellierenden Düngeverordnung, sodass die Vorschriften im Niedersächsischen Wassergesetz nicht erforderlich und verwirrend seien. Eine Zwischenlagerung von Gärresten sei nach der geltenden Erlasslage unzulässig. Mit Blick auf die nötigen festen Kapazitäten für die Silagelagerung wird empfohlen, Rundballensilagen bei der Berechnung auszunehmen.

Da über Regelungen der Düngeverordnung in Bezug auf Lagerkapazitäten bereits seit langem diskutiert wird, sind diese Diskussionen in die Vorbereitung der Änderung eingeflossen. Wie bereits oben ausgeführt, enthält eine nach § 87 Abs. 3 mögliche Verordnungsregelung - anders als in der neuen Düngeverordnung vorgesehen - keine direkte Verpflichtung zur Schaffung von Lagerkapazitäten. Vielmehr handelt es sich, wenn diese Ermächtigung umgesetzt wird, allein um eine Vorbedingung, die geprüft wird, wenn ein Betrieb eine Feldmiete errichten möchte. Diese Bedingung dient zum Schutz der Gewässer gegen die technischen Schwachpunkte von unbefes-

tigten oder ungedichteten Zwischenlagern. Daneben werden die geplanten düngerechtlichen Vorschriften ergänzt, indem das Wasserrecht sicherstellt, dass die düngerechtlichen Kapazitäten nicht in Gestalt von Feldmieten geschaffen werden. Die Anforderungen aus den geltenden Erlassen über die Durchführung einer Feldmietenlagerung, nach denen diese Mietenlagerung für feste Gärreste unzulässig ist, sollen mit der neuen Verordnung nach § 87 nicht eingeschränkt werden.

Das Landvolk lehnt die Vorschrift - in der Fassung der Verbandsbeteiligung - ab, weil allein der Bund zu stoff- und anlagenbezogenen Regelungen des Wasserrechts befugt sei. Die Anforderungen würden nahezu alle erwerbsmäßig tätigen Geflügelhalter betreffen und auch die weit überwiegende Mehrheit der Futterbaubetriebe. Der Verband setzt sich dafür ein, die Möglichkeit der Anlage einer Feldmiete verbunden mit einem regelmäßigen Flächenwechsel und weiteren Vorsorgemaßnahmen zu erhalten. Er fordert zumindest einen Aufschub, weil zunächst die vom kommenden Düngerecht geregelten Lagerkapazitäten umgesetzt werden müssten. Das Landvolk betont die "Kostenexplosion", die in den letzten Jahren mit der Herstellung ortsfester Silageanlagen verbunden war.

Der verfassungsrechtliche Einwand des Landvolks ist nicht zutreffend. Das Anlegen von Feldmieten ist nach der seit langem gefestigten Abgrenzung kein Gegenstand der Regelungen in der Anlagenverordnung - oder der künftig geltenden Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes -, weil sich diese auf ortsfeste Anlagen mit einer längeren Lagerdauer beziehen. Die Beschreibung von extrem weitreichenden Auswirkungen der Vorschriften, zu denen § 87 Abs. 3 ermächtigt, durch das Landvolk beruht auf Schätzungen, die nach dessen eigenen Aussagen nicht verlässlich sind. In Bezug auf die besonders angesprochene Silagelagerung für Milchvieh- und Rindermastbetriebe werden im Verordnungsverfahren Freistellungen für kleinere Betriebe erneut - wie bereits bei der Abstimmung des Gesetzentwurfes - zu diskutieren sein. Entsprechendes gilt für den Festmist von Huf- und Klautentieren. Hinsichtlich der Frage, ob die Möglichkeit einer Feldmietenlagerung in beliebigem Umfang eröffnet bleiben sollte, steht das vom Landvolk geltend gemachte Interesse an einer entsprechenden (billigen) Möglichkeit der Umweltbelastung in grundsätzlichem Widerspruch zu dem Anliegen, diese Umweltbelastung deutlich zu vermindern. Wie ausgeführt, ist eine Silagemiete, aus der kein Gärstoff austritt, praktisch kaum denkbar. Die zuständigen Ressorts sollen ermächtigt werden, die nachteiligen Effekte von Feldmieten insgesamt zu vermindern, indem die allgemeine Sorgfaltspflicht zur Errichtung hinreichender fester und gedichteter Lagerkapazitäten konkretisiert wird. In verschiedenen technischen Regelwerken für Stallbauten ist das Herstellen ausreichender Lagerstätten für die Exkremente seit längerem vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich aus der - augenscheinlich zugespitzten - Darstellung des Landvolks ein bedenklicher Ist-Zustand und ein umso dringlicherer Handlungsbedarf.

Die Hinweise der LWK und des Landvolks zur Feldlagerung von Rundballensilage sind grundsätzlich nachvollziehbar. In Bezug auf Rundballensilagen, die die LWK als Fallgruppe ohne Erfordernis einer gedichteten Lagerfläche nennt, erfolgt eine Ergänzung der Ausnahmeregelung in § 87 Abs. 4. Danach wird diese Form der Lagerung bei den Anforderungen, die die vorgesehene Verordnung regelt, nicht erfasst.

Sofern § 87 ohnehin nur die kurzfristige Lagerung in Feldmieten unter engen Voraussetzungen zulassen will, ist der jetzige Absatz 4 nach Auffassung der KSpV entbehrlich. In der Begründung sollte klargestellt werden, welche Lagerdauer der Gesetzgeber akzeptieren möchte. Dies sollte sich auf einen Zeitraum von wenigen Tagen beschränken.

Die zuletzt zitierte Aussage der KSpV ist in der Gesetzesbegründung bereits enthalten. Es ist - entsprechend der bisherigen Erlasslage - durchaus sachgerecht und nicht überflüssig, den Fall einer extrem kurzen "Umschlags-Lagerung" ausdrücklich zu benennen. Dieser Fall ist mit der primär geregelten Feldmiete, die bis zu sechs Monate genutzt wird, nicht vergleichbar.

Die KSpV haben sich dafür ausgesprochen, die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung nicht lediglich als „Kann“-Regelung in das Ermessen des zuständigen Ressorts zu stellen, sondern einen eindeutigen Handlungsauftrag zu formulieren. Dieses Anliegen ist mit Blick auf den Zweck der Verordnungsermächtigung nachvollziehbar. Die Ermächtigung, die der Gesetzentwurf in der Fassung der Verbandsbeteiligung enthielt - der jetzige § 87 Abs. 1 - ist darauf gerichtet, zeitnah genutzt zu werden. Dementsprechend wurde die Kann-Formulierung in diesem Absatz in einen dezidierten Auftrag an das Fachministerium umgewandelt.

Zu Nummer 25 (§ 90):

Die Streichung von § 90 dient der Rechtsbereinigung. Nach dem Erlass der Oberflächengewässerverordnung wird die Verordnungsermächtigung genau wie die noch auf der Grundlage von § 2 b NWG in der Fassung vom 20. August 1990 erlassene Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung (siehe dazu Artikel 5 Nr. 1) nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden. Im Übrigen enthält auch § 23 Abs. 3 WHG eine Verordnungsermächtigung für die Länder bis zum Erlass entsprechender Bundesverordnungen.

Zu Nummer 26 (§ 91):

Buchstaben a und b

Entsprechend einer Anregung der KSpV werden die bislang in Absatz 1 Satz 5 Nrn. 1 bis 3 geregelten Modifikationen des § 73 VwVfG gestrichen und die bisherigen Sätze 4 und 5 zusammengefasst. Die zu streichenden Regelungen gehen auf das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) zurück. Die Ausnahmen von den nach § 73 VwVfG vorgesehenen Fristen führen in der Praxis eher zu Rechtsunsicherheiten, als dass damit eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung verbunden wäre, zumal die geregelten Fristverkürzungen im Vergleich zur typischen Dauer eines Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nicht nennenswert ins Gewicht fallen.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 27 (§ 96):

Nach § 96 Abs. 3 Nr. 2 sind die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen anstelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind. Der Gesetzgeber hatte dabei insbesondere die nicht gemeindlichen Träger der Straßenbaulast im Blick (LT-Drs. 9/1600, S. 89). Da straßenrechtliche Vorschriften jedoch explizit keine dementsprechende Verpflichtung enthalten, geht diese Regelung entgegen der ursprünglichen Intention und der bestehenden Praxis ins Leere. Im Interesse der Rechtsklarheit wird daher der Zusatz „soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind“ gestrichen. Damit ergibt sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Träger öffentlicher Verkehrsanlagen unmittelbar aus § 96 Abs. 2 Nr. 2 NWG, ohne dass es eines Rückgriffs auf straßenrechtliche oder sonstige Vorschriften bedürfte.

Zu Nummer 28 (§ 97):

Mit der Änderung wird § 97 grundlegend überarbeitet und dem Bedürfnis der Kommunen, ihre Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich der Abwasserbeseitigung zu erweitern, Rechnung getragen.

Die Änderung der Überschrift macht deutlicher als bisher, dass nicht nur Zusammenschlüsse, sondern auch andere Formen der gemeinsamen kommunalen Aufgabenerledigung und damit einhergehende Übergänge der Abwasserbeseitigungspflicht geregelt werden.

Die Regelung im neuen Absatz 1 sieht - nach dem Wegfall des bisherigen Satzes 1 in Absatz 1 - jetzt weitgehend davon ab, zu regeln, in welcher Form die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen werden kann. Diesbezüglich wird die Geltung der allgemeinen Vorschriften über die Zusammenarbeit bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und im Wasserverbandsrecht, vorausgesetzt und nur in wenigen Punkten modifiziert.

Der spezifische Regelungsinhalt des neuen Satzes 1 besteht jetzt darin, entsprechend § 56 Satz 2 WHG zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in § 56 Satz 1 WHG Genannten obliegt. Hierzu werden die verschiedenen organisatorischen Möglichkeiten - öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Zweckvereinbarungen - genannt. Wenn solche organisatorischen Maßnahmen damit einhergehen, im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zu übertragen, wird die übernehmende juristische Person zum Abwasserbeseitigungspflichtigen im Sinne des § 56 WHG.

Die Worte „übernehmen“ und „übertragen“ besitzen im Rahmen von § 97 dieselbe rechtliche Bedeutung. Ihre Verwendung richtet sich lediglich danach, wer im Zusammenwirken der beiden an der Übertragung Beteiligten als primärer Akteur erscheint.

In Absatz 1 Satz 2 wird - wie im bisherigen Recht - im Fall des Satzes 1 Nr. 1 der formale Weg einer Antragstellung eröffnet. Nach anderen Vorschriften kommen alternativ auch Regelungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Betracht.

Absatz 1 Satz 3 enthält für die Übertragung durch Zweckvereinbarung, die das Niedersächsische Wassergesetz erstmals ausdrücklich vorsieht, eine (moderate) Begrenzung der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten. Gemäß dem Grundgedanken des § 56 WHG, wonach ein bestimmter Rechtsträger zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und damit für die Aufgabenerfüllung verantwortlich ist, soll bei Verwendung der Rechtsform „Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung“ eine klare Verlagerung von Aufgabe und Verantwortlichkeit erfolgen. Es sollen weder individuell konstruierte Mitwirkungsrechte bei der abgebenden Kommune verbleiben noch Satzungsbefugnisse. Die nach § 5 Abs. 4 NKomZG angelegte Möglichkeit, durch eine Zweckvereinbarung zwischen abgebender Kommune und übernehmender Stelle die Verantwortung auf beide zu verteilen, soll bezüglich der Abwasserbeseitigungspflicht nicht bestehen.

Der neue Satz 4 ist zur Klarstellung für die Praxis erforderlich, damit es keinen Zweifel daran gibt, dass neben der Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung noch andere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zulässig sind (wie z. B. die Beauftragung mit der Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit).

In Absatz 2 wird Satz 2 durch Aufnahme einer Verweisung auf den neu gefassten Absatz 1 redaktionell angepasst.

Absatz 3 wird neu eingefügt. Da die Abwasseranlage in der Regel aus Leitungen, einer Abwasserbehandlungsanlage und weiteren Hilfseinrichtungen besteht, die funktional eng zusammenwirken, wäre es für die zuverlässige Pflichterfüllung schädlich, wenn eine solche funktionale Einheit in organisatorischer Hinsicht aufgeteilt werden könnte. Die vielfältigen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit bedürfen insoweit einer Begrenzung. Die beiden begrenzenden Regelungen gelten allein für den Vorgang einer Übertragung von Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG). Unberührt bleibt die Möglichkeit der Beauftragung zur Durchführung einer Aufgabe (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomZG); dabei besteht die öffentlich-rechtliche Pflichtenstellung des Abwasserbeseitigungspflichtigen fort. Diese Gestaltungsform entspricht der von § 56 Satz 3 WHG vorgesehenen Möglichkeit, dass sich der Pflichtige eines Dritten bedient, für dessen Handeln er die Verantwortung trägt.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Der WVT begrüßt die Regelung. Nach seiner Ansicht sollte jedoch auf die begrenzenden Regelungen in Absatz 3 verzichtet und die Entscheidung über Art und Ausmaß einer Übertragung von Aufgaben vollständig den beteiligten Akteuren überlassen werden.

Aus Sicht der Landesregierung besteht ein erhebliches Interesse daran, dass im Fall einer solchen befreienden Aufgabenübertragung die Zuordnung einer eindeutigen Verantwortlichkeit auf den anderen Aufgabenträger erfolgt. Eine Übertragung von „sachlich und örtlich begrenzten Teilen der Aufgabe“, wie sie § 2 Abs. 1 Satz 2 NKomZG ermöglicht, kann diese eindeutige Verantwortlichkeit erheblich schwächen. Die vorgesehene Regelung soll daher unklare Aufsplitterungen der Verantwortlichkeit verhindern. Dies erscheint aufgrund der hohen Gemeinwohlbedeutung der Abwasserbeseitigung geboten.

Zu Nummer 29 (§ 98):

Buchstabe a

Die Streichung des zweiten Halbsatzes von Absatz 2 dient der Rechtsbereinigung. Die Regelung des § 101 WHG über die Befugnisse der Gewässeraufsicht gilt unmittelbar auch für die Überwachung von Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, sofern diese einer Genehmigung nach § 58 WHG bedürfen. Insofern ist für sinngemäße Anwendung von § 101 WHG kein Raum.

Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der §§ 13 und 15 bis 17 (siehe Nummer 3).

Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 30 (§ 101 bis 105):

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Die §§ 101 bis 104 finden bereits seit Inkrafttreten der (bundesrechtlichen) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 keine Anwendung mehr. Eine Regelung über die Zuständigkeit der Bergbehörde für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplans errichtet und betrieben werden, findet sich in § 5 Satz 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser, sodass auch § 105 und damit der ganze Abschnitt gestrichen werden kann.

Zu Nummer 31 (§ 109):

Buchstabe a

Mit der Neufassung von Absatz 1 werden die bisher unter den Nummern 1 bis 3 in Absatz 1 aufgeführten Modifikationen des § 73 VwVfG, die auf die Erfahrungen des Modellkommunen-Gesetzes und deren Umsetzung durch das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zurückgehen, wieder gestrichen. Diese Ausnahmen von den nach § 73 VwVfG vorgesehenen Fristen (mit den Rückausnahmen in Satz 2, in der Sache auch in § 53 Abs. 1 Satz 3 NWG sowie in § 12 NDG), führen in der Praxis eher zu Rechtsunsicherheiten, als dass damit eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung verbunden wäre.

Die KSpV begrüßen die geplante Änderung.

Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Buchstabe c

§ 109 Abs. 3 Satz 1 wird dahingehend berichtigt, dass es sich in der Sache nicht um eine Abweichung von § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG handelt, sondern die Vorschriften, auf die § 109 Abs. 3 Satz 1 verweist, ergänzend zu

den nach § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG für das Plangenehmigungsverfahren einschlägigen Vorschriften Anwendung finden. Im Übrigen entfällt der Verweis auf § 75 Abs. 4 VwVfG (Außerkräfttreten der Planfeststellung). Die Regelung gilt bereits nach § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Satz 4 VwVfG für die Plangenehmigung entsprechend. Der Verweis ist daher überflüssig und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 32 (§ 112):

Buchstabe a

Eine Regelung, die die Entschädigungspflicht beschränkt, wenn der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient, findet sich bereits in § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 WHG. Der bisherige § 112 Abs. 2 ist daher entbehrlich und aus Gründen der Rechtsbereinigung zu streichen.

Der WBV lehnt die Streichung ab, da die Regelung der Klarstellung diene. Die Landesregierung hält eine Klarstellung aufgrund der insofern eindeutigen Rechtslage nach dem Wasserhaushaltsgesetz für nicht geboten.

Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 33 (§ 114 a):

§ 71 Sätze 1 und 3 WHG ermächtigt die Planfeststellungsbehörde (lediglich), die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung (nach Satz 2 unter einschränkenden Voraussetzungen auch der Plangenehmigung) zu bestimmen. Die genannte Vorschrift stellt jedoch selbst noch keine Rechtsgrundlage für eine Enteignung dar, sodass auf allgemeine Rechtsgrundlagen wie § 2 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes zurückgegriffen werden muss. Der neu einzufügende § 114 a regelt in Satz 1 entsprechend § 129 Abs. 1 NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung die Zulässigkeit der Enteignung, soweit sie zur Durchführung eines nach § 68 WHG festgestellten Plans erforderlich ist, wenn der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient. Von besonderer Bedeutung dürfte die Vorschrift für Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sein, weshalb diese besonders genannt werden sollen. Nach Satz 2 gilt dies auch für Plangenehmigungen, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Die KSpV begrüßen die geplante Regelung. Nach Hinweisen aus dem Vollzug wurden die ausdrückliche Nennung von Maßnahmen des Küstenschutzes sowie die Erstreckung auch auf bestimmte Fälle von Plangenehmigungen ergänzt.

Zu Nummer 34 (§ 115):

Buchstabe a

Der bisherige Absatz 4 und die darin enthaltene Übergangsregelung kann entfallen, da davon auszugehen ist, dass die davon erfassten Verfahren mittlerweile abgeschlossen sind.

Buchstabe b

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Arbeitskarten nach § 115 Abs. 5 Satz 1 wird eine vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 Abs. 3 WHG bewirkt, ohne dass dies bislang im Wortlaut der Vorschrift hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt. Dem trägt die Neufassung von Satz 1 Rechnung, indem klargestellt wird, dass durch die öffentliche Bekanntmachung der Arbeitskarten die vorläufige Sicherung bewirkt wird und damit die Rechtsfolge nach § 78 Abs. 6 WHG eintritt (entsprechende Anwendung von § 78 Abs. 1 bis 5 WHG). Dies entspricht der auch bereits bislang im Vollzug und in der Rechtsprechung vertretenen Sichtweise; Rechtsänderungen sind daher damit nicht verbunden.

Satz 2 regelt die Bekanntgabe der vorläufigen Sicherung.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2; es wird lediglich der Begriff „Karten“ durch den Begriff „Arbeitskarten“ ersetzt, um die Terminologie zu vereinheitlichen.

Mit dem neu angefügten Satz 4 wird von der Möglichkeit des § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Gebrauch gemacht. Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 Abs. 3 WHG, § 115 Abs. 5 NWG stellt nach der dazu ergangenen Rechtsprechung eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 1 NVwVfG und des § 35 Satz 2 VwVfG dar. Widerspruch bzw. Anfechtungsklage gegen eine solche vorläufige Sicherung kommen daher nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung zu. Damit besteht die Gefahr, dass die Erreichung des Ziels der vorläufigen Sicherung, das Schutzkonzept des § 78 WHG schon vor der Festsetzung zur Geltung zu bringen und damit das Entstehen neuer Schadenspotentiale zu verhindern, durch die Einlegung von Rechtsbehelfen erheblich erschwert wird. An der Vollziehung der vorläufigen Sicherung besteht allgemein ein besonderes öffentliches Interesse, da sie als Maßnahme des vorbeugenden Hochwasserschutzes dem Schutz von Leib, Leben und bedeutenden Sachgütern dient. Es erscheint daher sachgerecht, denjenigen, der sich mit der Klage gegen eine solche Maßnahme wendet, auf den Weg des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO zu verweisen.

Die KSpV begrüßen die geplanten Regelungen.

Das Landvolk kritisiert die vorgesehene Änderung. Die Kritik geht allerdings fehl, da zum einen das Verfahren der vorläufigen Sicherung als solches nicht verändert wird, sondern nur deren Rechtswirkungen klargestellt werden. Zum anderen treten die angesprochenen Nutzungsbeschränkungen bereits kraft bundesrechtlicher Regelungen ein und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsgesetzes.

Zu Nummer 35 (§ 116):

Buchstabe b

Durch die Anfügung eines neuen Absatzes 2 werden zum einen in Ergänzung von § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten behördliche Anordnungen zum Hochwasserschutz ermöglicht. Denkbar sind Entscheidungen im Einzelfall, aber auch durch Allgemeinverfügung. Eine entsprechende Regelung findet sich für Wasserschutzgebiete in § 52 Abs. 1 WHG, wonach besondere Schutzbestimmungen durch Verordnung oder durch behördliche Entscheidung getroffen werden können. Mit einer solchen Regelung kann eine schnellere Durchsetzbarkeit als bei einer Festsetzung in Rechtsverordnungen und damit eine Ausweitung der Schutzfunktionen von Überschwemmungsgebieten bewirkt werden.

Zum anderen gibt Satz 2 des neuen Absatzes 2 der Wasserbehörde die Befugnis, durch Verwaltungsakt Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Überschwemmungsgebieten bei Bedarf zu verpflichten, Gehölze zu beseitigen. Untersuchungen haben gezeigt, dass sich entsprechender Bewuchs in Überschwemmungsgebieten nachteilig und deutlich messbar auf den Hochwasserabfluss auswirken kann, da er den Abflussquerschnitt vermindern und auch durch Rückhaltung von Treibgut zu weiteren Einschränkungen des Wasserabflusses beitragen kann. § 78 Abs. 1 Nr. 7 WHG trägt dem Rechnung, in dem danach die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen verboten ist. Bei bereits vorhandenen oder ohne menschliches Zutun aufwachsenden Gehölzen findet die Vorschrift des § 78 Abs. 1 Nr. 7 WHG jedoch keine Anwendung, sodass es einer ergänzenden Regelung im Landesrecht bedarf. Da es einer konkreten Bezeichnung der Gehölze und der Begründung des nachteiligen Einflusses dieser Gehölze auf den Hochwasserabfluss bedarf, kommt eine abstrakt-generelle Regelung dazu in der Überschwemmungsgebietsverordnung nicht in Betracht. Eine entsprechende Verfügung der Behörde kommt nur in Betracht, wenn sie mit anderen Anforderungen nach diesem Gesetz und sonstigen öffentlich-rechtlichen, insbesondere naturschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar ist.

Die KSpV begrüßen die geplanten Regelungen, da er die Handlungsmöglichkeiten der unteren Wasserbehörden sinnvoll erweitere.

Das Landvolk lehnt die vorgesehene Änderung ab und plädiert stattdessen für eine entsprechende Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten. Die Landesregierung folgt dem Vorschlag nicht. Die Statuierung lediglich einer Duldungspflicht würde die Frage ungeklärt lassen, wer denn zur Beseitigung der Gehölze verpflichtet ist.

Der WBV lehnt die Regelung ab und verweist auf § 78 Abs. 5 Nr. 1 WHG. Darüber hinaus fordert er eine Entschädigungsregelung. Der Verweis auf § 78 Abs. 5 Nr. 1 WHG geht fehl, da diese Vorschrift eben nur zu abstrakt-generellen Regelungen in der Überschwemmungsgebietsverordnung ermächtigt und nicht zu Anordnungen per Verwaltungsakt im Einzelfall. Für eine Entschädigungspflicht wird aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums keine Notwendigkeit gesehen.

Zu Nummer 36 (§ 120):

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Doppelbuchstabe bb

Durch den neuen Satz 2 wird entsprechend der Praxis klargestellt, dass in den Fällen, in denen die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach § 19 Abs. 1 oder 2 WHG durch die Planfeststellungsbehörde oder die Bergbehörde erteilt wird, die Eintragung ins Wasserbuch nicht durch diese Behörde, sondern durch die originär zuständige Wasserbehörde erfolgt.

Die KSpV bezweifeln, ob die vorgesehene Regelung der Praxis entspricht. Dies ist der Fall.

Buchstabe b

Nach der Einfügung sind Risikogebiete nach § 73 WHG zukünftig nicht mehr ins Wasserbuch einzutragen. Hierfür wird kein Bedarf gesehen, da mit der Bestimmung dieser Gebiete keine unmittelbaren Rechtswirkungen verbunden sind, sondern erst mit der Festsetzung bzw. vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete.

Zu Nummer 37 (§ 121):

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. § 121 Satz 1, auf den in Satz 2 der Vorschrift Bezug genommen wird, regelt nicht die Erhebung von Daten, sondern die Aufgaben, deren Erfüllung die landesweite Datenbank dient. Die Datenerhebung wird vielmehr in § 88 Abs. 1 WHG geregelt.

Buchstabe b

Die Verfolgung des Ziels, den Schutz der Gewässer vor zu hohen Einträgen von Pflanzennährstoffen zu verbessern, wird dadurch erschwert, dass ein Zusammenwirken verschiedener Behörden erforderlich ist, die jeweils auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen tätig werden. Neben den zentralen Aufgaben und Zuständigkeiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bezüglich einer ordnungsgemäßen Nutzung von Düngemitteln liegen weitere Zuständigkeiten unter anderem bei den Bauaufsichtsbehörden (§ 41 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung – NBauO) und auch bei den Wasserbehörden. Diese haben etwa die in Wasserschutzgebieten bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf die Düngung zu überwachen.

Entsprechende wasserrechtliche Pflichten enthält unter anderem die Anlage der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO). In den §§ 3 und 5 SchuVO sind zudem Aufzeichnungspflichten zur Düngung von Flächen, die in Wasserschutzgebieten liegen, enthalten.

Demnach werden auf verschiedenen Rechtsgebieten Anstrengungen unternommen, um letztlich die Ziele des Wasserrechts (§§ 1 und 6 WHG) zu verfolgen. Vor diesem Hintergrund müssen die Wasserbehörden in der Lage sein, ihren Beitrag zur Rechtsdurchsetzung auf ihrem Aufgabengebiet möglichst effektiv zu leisten.

Damit die Wasserbehörden die im Wasserrecht normierten Pflichten wirksam überwachen können, kann es im Einzelfall unter anderem erforderlich sein, Informationen heranzuziehen, die die Düngbehörde bezüglich der Erzeugung und des Verbrauches von Düngemitteln in dem betreffenden Betrieb besitzt. Die genannten Aufzeichnungen nach § 3 SchuVO enthalten regelmäßig nur einen begrenzten Ausschnitt der Düngemittelverwendung eines Betriebes, und zwar hinsichtlich der im Schutzgebiet gelegenen Flächen. Für eine Überprüfung seitens der Wasserbehörden ist ein Austausch mit der Düngbehörde, die über eine bessere Übersicht verfügt, notwendig.

Daneben sind die Angaben, die bei der Genehmigung eines Tierstalles bezüglich der Gülleentsorgung vorzulegen sind (§ 41 Abs. 2 NBauO), für die Wasserbehörden bedeutsam. Auch hieraus ergeben sich Erkenntnisse darüber, ob der Schutzbedarf bestimmter Gebiete bei der Planung der Düngemittelausbringung ausreichend berücksichtigt wurde.

Angesichts der weit gefassten Definition personenbezogener Daten werden die vorgenannten Informationen unter Umständen von den Schutzbestimmungen des Datenschutzrechts erfasst.

Gemäß § 88 Abs. 1 WHG darf die Wasserbehörde zwar Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Durch § 9 NDSG wird diese Befugnis aber bei personenbezogenen Daten auf den Grundsatz beschränkt, wonach die Daten bei den Betroffenen zu erheben sind. Dies beschränkt gemäß § 11 in Verbindung mit § 10 NDSG auch die Übermittlung zwischen Düngbehörde und Wasserbehörde, solange eine ausdrückliche gesetzliche Zulassung fehlt. Da eine Vorgabe im Düngerecht fehlt, soll eine Regelung zur Zulassung der Informationsweitergabe im Rahmen derjenigen Rechtsmaterie getroffen werden, für deren fachliche Zwecke die Übermittlung erforderlich ist.

Insoweit kommt eine Datenerhebung durch die Wasserbehörde beim Betroffenen nicht in Betracht, da der Personenbezug in der Regel nur indirekt, beispielsweise über die Bezeichnung des Flurstücks, hergestellt werden kann.

Mit der Formulierung des neuen § 121 Abs. 2 soll sowohl die Zweckbestimmung der Informationsweitergabe konkret beschrieben werden als auch der Inhalt der Daten, die für die Aufgabenerfüllung der Wasserbehörden erforderlich sein können. Personenbezogene Daten mit einer erhöhten Sensibilität, etwa über körperliche Eigenschaften natürlicher Personen oder ihre finanziellen Verhältnisse, sind nicht betroffen. Es handelt sich um betriebsbezogene Daten, die aber nach der Definition des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes unter Umständen als personenbezogene Daten angesehen werden können. Die Zurückstellung der Belange des Datenschutzes ist dadurch gerechtfertigt, dass mit der Bewirtschaftung einer Fläche zugleich potenzielle Einwirkungen auf Gewässer - also auf ein öffentliches Gut (§ 4 Abs. 2 und 3 WHG) - verbunden sind und die entsprechenden Verhaltensregeln einer effektiven Überwachung bedürfen.

Die neue Vorschrift beschränkt sich auf die rechtlich notwendigen Bestimmungen bezüglich personenbezogener Daten. Für Regelungen betreffend die Übermittlung anderer Daten besteht kein Bedarf, weil diese bereits auf der Grundlage der allgemeinen Amtshilfebestimmungen erfolgen kann. Der neue Absatz darf demnach nicht dahingehend missverstanden werden, dass eine Weitergabe von Daten an die Wasserbehörden auf personenbezogene Daten beschränkt wäre.

Der BDEW und die KSpV begrüßen die geplante Regelung ausdrücklich.

Die KSpV wünschen allerdings eine Zulassung eines automatisierten Datenaustausches und -abgleichs. Im Zusammenhang mit der in § 29 vorgesehenen Regelung (Weitergabe personenbezogener Daten an den GLD) wünschen sie, dass der Gesetzgeber auch eine Weitergabe der Daten an die unteren Wasserbehörden ermögliche.

Der in Bezug auf § 29 geäußerte Wunsch ist aus Sicht der Landesregierung mittels der Vorschriften, die § 121 zugunsten der unteren Wasserbehörden erhalten soll, weitgehend abgedeckt. Die von den KSpV angestrebte Zulassung eines automatisierten Datenaustausches hingegen stellt im Rahmen einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Kontrollinteresse einerseits und der Wahrung privater Freiheitsrechte andererseits einen zusätzlichen Schritt der Rechtseinschränkung dar. Dies wird durch die Sondervorschriften in § 12 NDSG deutlich. Die Frage der Erforderlichkeit besitzt bei einem automatisierten Abruf einen anderen Gegenstand und Inhalt. Ausgehend von einer Regelungslage, die gar keine Einschränkung des Schutzes personenbezogener Daten vorsah, und unter Berücksichtigung der kritischen Anmerkungen aus Kreisen der Landwirtschaft sollte der im Gesetzentwurf verfolgte Mittelweg erhalten bleiben. Er verbessert die Arbeitsmöglichkeiten der Überwachungsbehörden in den Normalfällen, in denen ein bestimmter Verdachtsfall untersucht werden soll.

Das Landvolk vermisst eine Klarstellung, dass sich die Ermächtigung auf den konkreten Einzelfall (Verdachtsfall) beschränken soll und nicht auch eine allgemeine Überwachung oder ermöglicht. Die Formulierung des Gesetzentwurfes ist aus Sicht der Landesregierung insofern eindeutig. Gemäß § 12 Abs. 1 NDSG wäre ein automatisiertes Abrufverfahren nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche Zulassung durch eine Rechtsvorschrift geregelt würde. Dies ist nicht der Fall.

Zu Nummer 38 (§ 124):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 39 (§ 133):

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Auf Anregung der KSpV wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand beim Verstoß gegen die in § 4 a neu bzw. wieder eingeführte Anzeigepflicht beim Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung ergänzt. Auch nach der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Rechtslage stellte ein entsprechender Verstoß eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 190 Abs. 1 Nr. 1 NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung).

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung unter Doppelbuchstabe aa.

Buchstabe b

Nach der Streichung von § 90 (vgl. Nummer 25) und der noch auf der Grundlage von § 2 b NWG in der Fassung vom 20. August 1990 erlassenen Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung (siehe dazu Artikel 5 Nr. 1) wird auch der entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestand obsolet und kann aufgehoben werden. An seiner Stelle wird nunmehr die – noch zu erlassende – Verordnung über Feldmieten nach § 87 aufgenommen.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 40 (Anlage 1):

Es handelt sich bei der Streichung um eine Folgeänderung, da § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, der durch die Anlage 1 näher konkretisiert wird, ebenfalls gestrichen wird (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 41 (Anlage 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 21 und 22 (vgl. Nummern 4 und 5). Der Betrag, bis zu dem die Wasserentnahmegebühr nicht erhoben wird (derzeit 260 Euro), wird in die Anlage verlagert und kann zukünftig durch Verordnung nach § 22 Abs. 4 geändert werden, um den Betrag an den Kaufkraftverlust anzupassen. Zugleich wird der Betrag mit Blick auf die Geldentwertung in den fast 25 Jahren seit Inkrafttreten der Vorschriften über die Wasserentnahmegebühr moderat (um 7,7 Prozent) auf 280 Euro heraufgesetzt. Damit wird zugleich ein Spielraum eröffnet, entsprechend einer Forderung der KSpV die Pauschale zur Deckung des Verwaltungsaufwandes (§ 28 Abs. 2 NWG) zu erhöhen.

Zu Nummer 42 (Anlage 5):

Buchstabe a

Die Benennung der Vorschriften, nach denen eine Gemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes ist, wird gestrichen, da diesen im Hinblick auf den Regelungsgehalt der Vorschrift (Möglichkeit zur pauschalen Berücksichtigung der versiegelten Flächen entsprechend der Einwohnerzahl) keine Bedeutung zukommt.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 61 (vgl. Nummer 18).

**Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung):**

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung an das Ministerium, das Niedersächsische Wassergesetz neu bekannt zu machen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. Eine solche Neubekanntmachung erscheint aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Änderungen im Interesse der Rechtsanwender sinnvoll.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz):**

Artikel 3 regelt Anpassungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz an seit der letzten Änderung dieses Gesetzes im Jahr 2001 eingetretene Änderungen in anderen Gesetzen.

Zu Nummer 1:

Mit der Neufassung von § 1 Satz 1 wird zum einen die statische Verweisung auf das Abwasserabgabengesetz, das die wesentlichen bundesrechtlichen Vorgaben für die Abwasserabgabe enthält, durch eine dynamische Verweisung ersetzt. Verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen bestehen nicht, da sich der Inhalt der Regelung darin erschöpft, die Zuständigkeit für den Vollzug des genannten Gesetzes zu regeln. Unmittelbare Grundrechtsrelevanz besteht insofern nicht. Zum anderen handelt es sich bei der Änderung um eine Anpassung an das seit dem 1. März 2010 geltende Niedersächsische Wassergesetz. Zuständige Behörde ist danach entweder die untere Wasserbehörde (§ 129 Abs. 1 Satz 1 NWG) oder der NLWKN (§ 1 Nr. 1 ZustVO-Wasser), der jedoch keine Wasserbehörde nach § 127 NWG ist.

Zu Nummer 2:

Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen der Abgabenordnung. Die Anfügung einer neuen Nummer 14 geht auf einen entsprechenden Wunsch des Finanzministeriums zurück. Damit richtet sich auch bei der Abwasserabgabe wie bereits bei der Wasserentnahmegebühr (vgl. § 25 NWG) die Veränderung von Ansprüchen abschließend nach der Abgabenordnung.

Buchstabe b

Die Änderung dient ebenfalls der Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen. Wie in § 25 Abs. 2 NWG wird die Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (des Bundes) angeordnet, wenn die nach Absatz 1 in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung keine Regelung enthalten.

**Zu Artikel 4 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften):**

Zu § 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (vgl. Artikel 1 Nrn. 33 bis 35).

Zu § 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. § 35 a Abs. 2 Satz 1 NStrG verweist auf den Begriff des Gewässerausbaus. Eine Begriffsbestimmung findet sich nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 nunmehr in § 67 Abs. 2 WHG.

**Zu Artikel 5 (Aufhebung von Rechtsvorschriften):**

Zu Nummer 1:

Die Aufhebung der Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung dient der Rechtsbereinigung. Die Richtlinien, deren Umsetzung die Verordnung diente, sind außer Kraft. Regelungen zu Oberflächenwasserkörpern, die der Trinkwassergewinnung dienen, enthält jetzt § 7 OGewV.

Zu Nummer 2:

Die Aufhebung der Verordnung zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe dient der Rechtsbereinigung. Die Richtlinie 76/464/EWG, deren Umsetzung die Verordnung diente, ist mitt-

lerweile aufgehoben worden; im Übrigen werden entsprechende Regelungen heute durch das Wasserhaushaltsgesetz selbst bzw. durch die Oberflächengewässerverordnung getroffen, sodass die Verordnung aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 3:

Die Aufhebung der Verordnung über das Einleiten von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen dient der Rechtsbereinigung. Entsprechende Regelungen sind nunmehr in den §§ 11 ff. IZÜV enthalten. Neben diesen neuen bundesrechtlichen Regelungen fand die Verordnung über das Einleiten von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen keine Anwendung mehr.

Zu Nummer 4:

Die bislang in der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten enthaltenen Regelungen sollen künftig in entsprechende Richtlinien verlagert werden. Die Verordnung kann daher genau wie die Verordnungsermächtigung im bisherigen § 28 Abs. 5 aufgehoben werden, allerdings erst zum 1. Januar 2019, um bis dahin die entsprechenden Richtlinien erarbeiten zu können (vgl. Artikel 6 Abs. 2 Nr. 2).

Zu Nummer 5:

Die Aufhebung der Verordnung dient der Rechtsbereinigung. Die Richtlinie 2006/44/EG und die Richtlinie 2006/113/EG, deren Umsetzung die Verordnung diente, sind mittlerweile aufgehoben worden. Im Übrigen sind nunmehr die bundesrechtlichen Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung zu beachten.

#### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 regelt das spätere Inkrafttreten einzelner Vorschriften des Gesetzes:

Zu Nummer 1:

Gemäß Artikel 1 Nr. 6 soll Gebührenschuldner für die Wasserentnahmegebühr künftig in der Regel der Inhaber einer Befugnis oder eines Rechts zur Gewässerbenutzung sein. Sofern sich aufgrund dieser Neuregelung die Person des Gebührenschuldners ändert, ist es zur Vermeidung unnötiger Komplikationen erforderlich, die Änderung zum Beginn eines neuen Veranlagungszeitraumes in Kraft treten zu lassen. Falls im Einzelfall eine derartige Änderung eintritt, existiert für den „alten“ Gebührenschuldner die Schuldnerstellung bezüglich der Zeit, die der Rechtsänderung vorausgeht, weiter. Er bleibt also z. B. Gebührenschuldner für die Wasserentnahmegebühr im Jahr 2017 und damit auch nach der Rechtsänderung verpflichtet, diese Gebührenschuld abzuwickeln, das heißt unter anderem die Erklärung nach § 23 Abs. 3 NWG abzugeben.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift bestimmt, dass die Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten erst zum 1. Januar 2019 außer Kraft tritt, um bis dahin die entsprechenden Richtlinien erarbeiten zu können (vgl. Artikel 5 Nr. 4).